
Tarifbestimmungen für den Salzburger Verkehrsverbund

Tarifjahr 2022 - Gültig ab 1. März 2022

Letzte Aktualisierung: 03. Februar 2022 - Dokumentversion 202203011134



Salzburg Verkehr®
verbindet

Anmerkungen:

- + Neufassungen ersetzen Altfassungen zur Gänze.
- + Altfassungen erhalten Sie digital unter <https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/tarifbestimmungen-zonen/>.
- + Zur einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet; Frauen und Männer werden jedoch gleichermaßen angesprochen.

INHALT

DATENSCHUTZERKLÄRUNG..... 7

SALZBURGER VERKEHRSVERBUND GMBH7

DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN DER VERBUNDPARTNER7

RECHT AUF BESCHWERDE7

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 8

1.1 ABGABEPREIS8

1.2 ASSISTENZHUND8

1.3 BLINDE8

1.4 ENTWERTUNG8

1.5 FAMILIE8

1.6 FAHRPREISTABELLE8

1.7 FAHRTUNTERBRECHUNG8

1.8 MOBILES TICKET9

1.9 JUGENDLICHE9

1.10 KERNZONE9

1.11 KIND9

1.12 KLEINKIND9

1.13 LEHRLING9

1.14 PERSONEN MIT BEHINDERUNG9

1.15 MONAT10

1.16 NEUTRALE HALTESTELLE10

1.17 REGION10

1.18 REGIONALZONE10

1.19 SCHÜLER10

1.20 SCHULTAGE IN BAYERN11

1.21 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE11

1.22 SENIOR11

1.23 STUDIERENDE11

1.24 TARIFGEBIET11

1.25 TARIFZONEN11

1.26 TARIFZONENPLAN11

1.27 ÜBERLAPPUNGSZONE12

1.28 UNMITTELBAR NACH FAHRTANTRITT12

1.29 UNTERRICHTSJAHR12

1.30 VERBUNDFAHRKARTE12

1.31 VERBUNDLINIEN12

1.32 VERBUNDLINIENNETZ12

1.33 VERBUNDRAUM12

1.34 VERBUNDUNTERNEHMEN12

1.35 VORVERKAUF12

1.36 ZEITKARTE12

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... 13

2.1 KLIMATICKET ÖSTERREICH13

2.2 VERBUNDTARIF13

2.3 GÜLTIGKEIT EINES BERECHTIGUNGSNACHWEISES14

2.4 UNGÜLTIGER BERECHTIGUNGSNACHWEIS BZW. UNGÜLTIGE VERBUNDFAHRKARTE14

2.5 BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN AUF VERBUNDLINIEN15

2.6 WAGENKLASSE15

2.7 BEFÖRDERUNGSPFLICHT	15
3 FAHRPREISBERECHNUNG	16
3.1 GRUNDLAGEN	16
3.2 REGIONALTARIF (EINZELFAHRT UND TAGESKARTE)	16
3.3 REGIONENTICKET-TARIF (MYREGIO WOCHEN- UND MONATSKARTE)	16
3.4 KERNZONENTARIF	16
3.5 ZONENZUKAUF IM TARIFGEBIET	16
3.5.1 für Tageskarte	16
3.5.2 für myRegio Wochen- und Monatskarten	17
3.5.3 für Klimaticket Salzburg & KlimaTicket Salzburg Student	17
3.5.4 Zonenzukauf Freilassing	17
3.6 TARIFÄNDERUNGEN	17
3.7 MAUTREGELUNG	17
3.8 TECHNISCHE DEFEKTE	17
4 VERBUNDFAHRKARTEN, GELTUNGSDAUER	19
4.1 ALLGEMEINES	19
4.2 VERBUNDFAHRKARTEN FÜR EINFACHE FAHRTEN	19
4.2.1 Einzelfahrkarte	19
4.2.2 Einzelfahrkarte 09/17 für die Kernzone Salzburg	19
4.2.3 Kurzstreckenfahrkarte für die Kernzone Salzburg	19
4.3 VERBUNDFAHRKARTEN ALS STUNDEN- UND TAGESKARTEN	20
4.3.1 Stundenkarte für die Kernzone Salzburg	20
4.3.2 24-Stundenkarte für die Kernzone Salzburg	20
4.3.3 Tageskarte	20
4.4. MYREGIO REGIONENTICKETS	20
4.4.1 myRegio Wochenkarte	21
4.4.2 myRegio Monatskarte	21
4.5 KLIMATICKET SALZBURG	21
4.5.1 KlimaTicket Salzburg „nicht übertragbar“	22
4.5.2 KlimaTicket Salzburg PLUS „übertragbar“	22
4.6 SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“	22
4.7 FREIFAHRAUSWEIS FÜR SCHÜLER UND LEHRLINGE („s‘COOL-CARD“)	23
4.7.1 Gemeinsame Bestimmungen	23
4.7.2 Schülerfreifahrt	24
4.7.3 Lehrlingsfreifahrt	24
4.7.4 SUPER s‘COOL-CARD	24
4.8 SEMESTERTICKET FÜR STUDIERENDE „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“	25
4.9 ONLINE- UND MOBILE TICKETS	25
4.10 SAISONALES TICKET	26
4.10.1 myRegio FerienCARD	26
5 FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN	27
5.1 ALLGEMEINES	27

5.2 KLEINKINDER UND KINDER	27
5.2.1 Kleinkinder	27
5.2.2 Kinder	27
5.3 JUGENDLICHE	27
5.4 FAMILIEN	27
5.5 SENIOREN	28
5.6 PERSONEN MIT BEHINDERUNG	28
5.7 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE	28
5.8 BLINDE	28
5.9 KINDER- UND/ODER JUGENDGRUPPEN	28
5.9.1 Kindergartengruppen	28
5.9.2 Kinder- und/oder Jugendgruppen	29
5.10 TIERE	29
5.11 ORGANE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT	29
6 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL	30
6.1 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG	30
6.1.1 Rückgabe einer noch nicht gültigen Verbundfahrkarte	30
6.1.2 Rückgabe einer bereits gültigen Verbundfahrkarte	30
6.2 ENTGELTE	34
6.2.1 Ausgabezuschlag in Zügen	34
6.2.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt	34
6.2.3 Ersatzausstellungsentgelt	34
6.2.4 Zahlungsmittel	34
7 RECHTSGRUNDLAGEN UND BESTIMMUNGEN ZU FAHRGASTRECHTEN	35
7.1 RECHTSGRUNDLAGEN	35
7.2 ANWENDUNGSBEREICH DER FAHRGASTRECHTE IM KRAFTOMNIBUSVERKEHR	35
7.3 ANWENDUNGSBEREICH DER FAHRGASTRECHTE FÜR BAHNKUNDEN	35
7.4 BESCHWERDEN, ANREGUNGEN UND KRITIK	36
8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	36
ANHANG 1 FAHRPREISTABELLEN	37
FAHRPREISTABELLE 1 - REGIONALVERKEHR	37
FAHRPREISTABELLE 2 - KERNZONE SALZBURG	38
Einzelfahrkarten und 24-Stundenkarten im Fahrzeugverkauf	38
Vorverkaufsfahrkarten bei Blockabgabe (1 BLOCK = 5 Stück Fahrkarten)	38
Vorverkaufsfahrkarten Einzelabgabe	38
Automaten / Handy / Internet	38
Schüler / Lehrlinge	38
FAHRPREISTABELLE 3 - REGIONENTICKETS MYREGIO UND KLIMATICKET SALZBURG	38
FAHRPREISTABELLE 4 - SCHÜLER UND LEHRLINGE	39
s'COOL-CARD	39
MEGA s'COOL-CARD	39
SUPER s'COOL-CARD	39
FAHRPREISTABELLE 5 - STUDIERENDE	39

<i>KlimaTicket Salzburg Student</i>	39
FAHRPREISTABELLE 6 - SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“	39
FAHRPREISTABELLE 7 - SAISONALES TICKET	39
<i>myRegio FerienCARD</i>	39
ANHANG 2 ENTGELTE	40
ANHANG 3 EXKLUSIV AUSGEBEBENE VERBUNDFAHRKARTEN	41
ANHANG 4 ANBIETER VON ONLINE- UND MOBILEN TICKETS	42
ANHANG 5 VERZEICHNIS DER VERBUNDUNTERNEHMEN	43
ANHANG 6 VERZEICHNIS DER VERBUNDLINIEN	45
SCHIENE PERSONENNAHVERKEHR	45
LINIENVERKEHR - LISTE: OBUS	46
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: STADTVERKEHRE	46
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (FLACHGAU)	47
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (TENNENGAU).....	48
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (PONGAU)	48
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (PINZGAU)	49
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (LUNGAU).....	49
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS OBERÖSTERREICH.....	50
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS STEIERMARK	51
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS TIROL	51
KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: NACHTBUSLINIEN IM LAND SALZBURG	51
AUTOBUSLINIEN IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR SALZBURG-BAYERN SOWIE TEILINTEGRIERTE AUTOBUSLINIEN IN BAYERN	52
LINIEN MIT MAUTSTRECKEN	53
ANHANG 7 VERZEICHNIS DER GÜLTIGKEITSBEREICHE REGIONENTICKETS	54
REGION SALZBURG STADT	54
REGION NORD	54
REGION TENNENGAU.....	55
REGION PONGAU	55
REGION PINZGAU	56
REGION LUNGAU.....	56
ANHANG 8 VERZEICHNIS DER ÜBERLAPPUNGSZONEN FÜR REGIONENTICKETS	57
ANHANG 9 VERZEICHNIS DER NEUTRALEN HALTESTELLEN	58
ANHANG 10 AUSGABE EINES „KLIMATICKET SALZBURG“	59
1 BESTELLUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG“	59
2 BEZAHLUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG“	59
3 AUSFOLGUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG“	59
4 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT EINES „KLIMATICKET SALZBURG“	60
5 ÄNDERUNGEN EINES „KLIMATICKET SALZBURG“	60
5.1 Änderung des Geltungsbereiches.....	60
5.2 Änderung des Nachnamens	60
6 STORNIERUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG“	60
7 VERLUST EINES „KLIMATICKET SALZBURG“	60
ANHANG 11 AUSGABE EINER SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“	61
1 BESTELLUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“	61
2 BEZAHLUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“	61

3 AUSFOLGUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“	61
4 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT EINER SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“	62
5 ÄNDERUNG EINER SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“	62
5.1 Änderung des Geltungsbereiches.....	62
5.2 Änderung des Nachnamens	62
6 STORNIERUNG EINER SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“	62
7 VERLUST EINER SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“	62
ANHANG 12 AUSGABE EINER S'COOL-CARD	63
1 ANTRAGSTELLUNG EINER S'COOL-CARD	63
2 BEZAHLUNG EINER S'COOL-CARD	63
3 AUSFOLGUNG EINER S'COOL-CARD	63
4 VERLÄNGERUNG EINER S'COOL-CARD	64
5 ÄNDERUNG EINER S'COOL-CARD	64
5.1 Änderung des Geltungsbereiches.....	64
5.2 Änderung des Nachnamens	64
6 STORNIERUNG EINER S'COOL-CARD	64
7 VERLUST EINER S'COOL-CARD.....	64
ANHANG 13 AUSGABE EINER SUPER S'COOL-CARD	65
1 ANTRAGSTELLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	65
2 BEZAHLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	65
3 AUSFOLGUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	65
4 VERLÄNGERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	65
5 ÄNDERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	65
5.1 Änderung des Geltungsbereiches.....	65
5.2 Änderung des Nachnamens	66
6 STORNIERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD	66
7 VERLUST DER SUPER S'COOL-CARD	66
ANHANG 14 AUSGABE EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“	67
1 ANTRAGSTELLUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“	67
2 BEZAHLUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“	67
3 AUSFOLGUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“	67
4 VERLÄNGERUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“	67
5 ÄNDERUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“	67
5.1 Änderung des Geltungsbereiches.....	67
5.2 Änderung des Nachnamens	67
6 STORNIERUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“	68
7 VERLUST EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“	68

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

SALZBURGER VERKEHRSVERBUND GMBH

Salzburger Verkehrsverbund GmbH (im Folgenden als SVG bezeichnet)

Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)662 87 57 87 / Fax: +43 (0)662 87 57 87 - 111

E-Mail: datenschutz@salzburg-verkehr.at / www.salzburg-verkehr.at

Firmenbuchnummer: FN 135832 d / Firmenbuchszitz: Salzburg

UID-Nr: ATU 41038603 / St-Nr. DE: 182/124/20219

Die SVG ist Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft im Sinne von § 17 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV-G 1999). Der SVG obliegt die Sicherstellung und organisatorische Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr im Bundesland Salzburg. Im Rahmen des Salzburger Verkehrsverbundes (SVV) betreibt die SVG auch einen Online-Ticketshop.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://salzburg-verkehr.at/datenschutz/>

DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN DER VERBUNDPARTNER

Datenschutzerklärungen unserer Verbundpartner finden Sie über die jeweiligen Online-Auftritte.

RECHT AUF BESCHWERDE

Jede betroffene Person hat zudem das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde innerhalb der EU, wenn diese der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet werden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde in Österreich ist die Datenschutzbehörde:

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Tel.: +43 (0)1 52152-0 / www.dsb.gv.at

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe, in alphabetischer Reihenfolge, verwendet:

1.1 ABGABEPREIS

Bei manchen Tarifangeboten kann es aufgrund von temporären Zusatzförderungen zu vergünstigten, vom Verbundregelbeförderungspreis abweichenden Abgabepreisen kommen. Das sind zum Beispiel KlimaTicket Salzburg, KlimaTicket Salzburg Student, s'COOL-CARD, SUPER s'COOL-CARD sowie Ermäßigungen für Jugendliche.

1.2 ASSISTENZHUND

Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde, welche Menschen mit Behinderung unterstützen, sind - nach ihrer jeweiligen Funktion - wie folgt, im Behindertenausweis eingetragen:

- + „Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
- + „Besitzt einen Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
- + „Besitzt einen Service- und Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.

1.3 BLINDE

Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen und ein Pflegegeld der Stufe 3 oder 4 beziehen.

1.4 ENTWERTUNG

Vorgang, durch den eine aufgrund der Tarifbestimmungen zu entwertende Verbundfahrkarte markiert und damit gültig wird.

1.5 FAMILIE

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe geleistet wird oder für diese Kinder nur deswegen kein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht, weil ein Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht.

Die Regelungen des „Eingetragene Partnerschaft Gesetz“ über die eingetragene Partnerschaft (Bundesgesetzblatt I Nr. 135/2009) werden sinngemäß angewendet.

1.6 FAHRPREISTABELLE

Tabellarische Darstellung der Fahrpreise des Salzburger Verkehrsverbundes.

1.7 FAHRTUNTERBRECHUNG

Aus- und nachfolgendes Wiedereinsteigen an einer Haltestelle, die auf dem Weg zwischen der auf der Verbundfahrkarte angegebenen Einstiegs- und Ausstiegszone liegt, außer zum Zweck des Umsteigens.

1.8 MOBILES TICKET

Ein mobiles Ticket ist eine auf dem Display des mobilen Endgeräts (zum Beispiel „Smartphone“) angezeigte digitale Fahrkarte, welche die physische Verbundfahrkarte ersetzt.

1.9 JUGENDLICHE

Person von 15 bis 18 Jahre (bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag).

1.10 KERNZONE

Kernzone ist im Wesentlichen die Stadt Salzburg laut Tarifzonenplan. Diesen Plan erhalten Sie digital unter <https://salzburg-verkehr.at/service/download/liniennetz-und-umgebungsplaene/>.

1.11 KIND

Person von 6 bis 14 Jahre (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag).

1.12 KLEINKIND

Person bis 5 Jahre (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag).

1.13 LEHRLING

Familienbeihilfe muss bezogen werden.

Person, welche in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis steht und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland an mindestens drei Tagen pro Woche besucht.

- + Im Sinne der Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt I Nr. 23/1999 werden jene Personen Lehrlingen gleichgestellt, welche Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz sind, bzw. welche nach der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998 im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden.
- + Polizeischüler an der Sicherheitsakademie, welche sich in der Grundausbildung befinden.
- + Person, welche das „Freiwillige Soziale Jahr“ (FSJ) absolviert.
- + Person, welche das „Freiwillige Umweltschutzjahr“ absolviert.

1.14 PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Das sind Personen,

- + welche einen Behindertenausweis gemäß §40 Bundesbehindertengesetz mit dem Vermerk „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ vorweisen oder
- + welche einen Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% nachweisen oder
- + welche einen Behindertenausweis gemäß §40 Bundesbehindertengesetz mit einer eingetragenen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% vorweisen oder
- + welche eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß §8 Absatz 4 und 7 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 beziehen, sofern bei ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde oder

- + welche Bezieher eines Pflegegeldes, einer Pflegezulage, einer Blindenzulage oder einer vergleichbaren Leistung sind oder
- + welche den Bezug einer Versehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%) durch eine Bescheinigung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, Bundessozialamtes oder der Pflegegeld zahlenden Stelle nachweisen oder
- + begünstigte Menschen mit Mobilitätseinschränkung ab einem Grad der Behinderung von 70% sind oder
- + welche Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% sind oder
- + anderer Staaten, wenn sie einen dem Behindertenausweis gleichzuhaltenden Ausweis vorlegen, aus dem neben dem Vor- und Zunamen, dem Wohnort und dem Geburtsdatum auch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % ersichtlich ist.

Im Zweifelsfall muss das Zutreffen einer der Anspruchsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen werden (z.B. Behindertenausweis gemäß §40 Bundesbehindertengesetz bzw. ein gleichwertiges Dokument oder eine (vorläufige) ÖBB-ÖSTERREICHCARD Spezial in Verbindung mit einem Lichtbildausweis mit Altersangabe).

1.15 MONAT

Zeitraum vom Kalendertag eines Monats bis zum vorhergehenden Kalendertag des Folgemonats (zwischen 28 und 31 Tage; „Fließdatum“).

1.16 NEUTRALE HALTESTELLE

Haltestelle, die sich direkt auf der Grenzlinie zwischen Zonen befindet.

1.17 REGION

Ist der aus einzelnen Tarifzonen zusammengesetzte Gültigkeitsbereich für myRegio Regionentickets.

1.18 REGIONALZONE

Alle Zonen, die außerhalb der Kernzone Salzburg liegen.

1.19 SCHÜLER

Als Schüler gelten:

- + Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule.
- + Schüler, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt.
- + Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, Bundesgesetzblatt Nr. 102/1961, geregelte Schule besuchen.
- + Ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß §12 des Schulpflichtgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde.
- + Ordentliche Schüler einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§11 des Privatschulgesetzes, Bundesgesetzblatt 244/1962).

1.20 SCHULTAGE IN BAYERN

Wochentage von Montag bis Samstag, wenn Werktag, sofern an diesen Tagen nach den Regelungen des Freistaates Bayern Schulbesuch stattfindet.

1.21 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

1.22 SENIOR

Person ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem 65. Geburtstag).

1.23 STUDIERENDE

Studierende sind

- + ordentliche Hörer einer im Inland gelegenen Universität, der Akademie der bildenden Künste oder Kunsthochschule,
- + ordentliche Studierende an einer im Inland gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung der Reifeprüfung,
- + ordentliche Studierende an einer im Inland gelegenen öffentlichen oder privaten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen, Berufspädagogischen, Religionspädagogischen Akademie oder Akademie für Sozialarbeit (ausgenommen Vorbereitungslehrgang),
- + ordentliche Studierende an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie,
- + ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht,
- + Studierende an einer medizinisch - technischen Akademie oder Hebammenakademie oder
- + Studierende eines Fachhochschul-Studienganges.

1.24 TARIFGEBIET

Das Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes umfasst ergänzend zum Verbundraum Teile der angrenzenden österreichischen Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Tirol sowie den in Deutschland gelegenen Landkreis Berchtesgadener Land.

1.25 TARIFZONEN

Tarifzonen sind für die Berechnung des Fahrpreises festgelegte Gebiete. Diese Zonen werden im Salzburger Verkehrsverbund grafisch als Waben dargestellt.

1.26 TARIFZONENPLAN

Graphische Darstellung der Tarifzonen des Salzburger Verkehrsverbundes. Den Tarifzonenplan erhalten Sie digital unter https://salzburg-verkehr.at/pa_file/svv-zonenplan/.

1.27 ÜBERLAPPUNGSZONE

Tarifzone, die zwei Regionen zugeteilt ist.

1.28 UNMITTELBAR NACH FAHRTANTRITT

Sofort nach dem Betreten des Fahrzeuges bzw. spätestens vor dem Erreichen der nächstfolgenden Haltestelle.

1.29 UNTERRICHTSJAHR

Das Unterrichtsjahr wird durch Bekanntmachung der Bildungsdirektion für Salzburg festgesetzt.

1.30 VERBUNDFAHRKARTE

Auf den Verbundlinien angebotener Beförderungsausweis, der zur Benützung des gesamten fahrplanmäßigen Angebotes auf Verbundlinien berechtigt. Jede Verbundfahrkarte ist ein Beförderungsvertrag, auf Grund dessen Personen und Hunde entsprechend dem jeweiligen Tarif befördert werden.

1.31 VERBUNDLINIEN

Linien und Linienteile gemäß „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“.

1.32 VERBUNDLINIENNETZ

Das Verbundliniennetz umfasst die Summe aller Linien und Linienteile von Verbundunternehmen im Tarifgebiet.

1.33 VERBUNDRAUM

Der Verbundraum umfasst das Gebiet des Bundeslandes Salzburg inklusive der Gesamtstrecke der Salzburger Lokalbahn bis zum Endbahnhof „Ostermiething Lokalbahn“ und den Korridorverkehr der Buslinien 180 und 260 von Zell am See - Bad Reichenhall - Salzburg über das „Kleine deutsche Eck“.

1.34 VERBUNDUNTERNEHMEN

Verkehrsunternehmen, die sich dem Salzburger Verkehrsverbund angeschlossen haben. Siehe „Anhang 5 Verzeichnis der Verbundunternehmen“.

1.35 VORVERKAUF

Ausgabe einer Verbundfahrkarte für einen anderen Gültigkeitsbeginn als den Kaufzeitpunkt.

1.36 ZEITKARTE

Verbundfahrkarte für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Geltungsdauer in bestimmten Zonen oder Regionen.

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 KLIMATICKET ÖSTERREICH

Das KlimaTicket Österreich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, ist eine bundesweit gültige Netzkarte für den öffentlichen Personenverkehr.

In Salzburg ist dieses Ticket einer nicht übertragbaren Salzburg Verkehr „4.5 KlimaTicket Salzburg“ für alle myRegio Regionen hinsichtlich der räumlichen Gültigkeit gleichgestellt, dies umfasst die in „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ gelisteten Zonen und Zusatzstrecken.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), abrufbar unter <https://www.klimaticket.at/>.

Für die Mitnahme von Kindern, Hunden und Fahrrädern gilt folgendes:

Kindermitnahme	Für die Mitnahme von bis zu vier Kindern ist das Zusatzpaket „Familienaufschlag“ notwendig, eine kostenlose Mitnahme im Rahmen eines Familienpasses ist nicht möglich.
Hundemitnahme	Die Mitnahme von Hunden ist bei den Verkehrsunternehmen Albus Salzburg Verkehrsbetrieb GmbH, Salzburg AG Obus, Salzburg AG Lokalbahn und im ÖBB Fernverkehr kostenpflichtig. Bei allen anderen Verbundpartnern des Salzburger Verkehrsverbundes ist die Mitnahme eines Hundes kostenlos. Jeder weitere Hund jedoch kostenpflichtig. Es gelten die Regelungen unter „5.10 Tiere“.
Fahrradmitnahme	<p>Ein einzelnes Fahrrad kann innerhalb des Verbundraums wie folgt, je nach vorhandenem Platzangebot in folgenden Verkehrsmittel kostenlos mitgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> + In ÖBB Nahverkehrszügen (S-Bahnen, Regionalzüge, REX) + In (O)Bussen der Firma Salzburg AG und Albus Salzburg Verkehrsbetrieb GmbH ab neun Uhr morgens bis Betriebsende und an Wochenenden und Feiertagen ganztags. + In Regionalbussen bei selbstständiger Sicherung des Fahrrads. Siehe https://salzburg-verkehr.at/extras/fahrradmitnahme/ <p>Diese Regelung der Fahrradmitnahme gilt nicht für Kinder die im Rahmen des „Familienaufschlags“ befördert werden!</p> <p>Bei allen anderen Verkehrsunternehmen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der einzelnen Unternehmen. Es können Kosten für die Fahrradmitnahme anfallen. Die Fahrradmitnahme in der Salzburger Lokalbahn, der Pinzgauer Lokalbahn und in Fernverkehrszügen der ÖBB (EC, RJ, ...) ist kostenpflichtig. In Fernverkehrszügen ist zudem eine Reservierung notwendig.</p> <p>Die Mitnahme von Menschen mit Mobilitätshilfe und/oder Kinderwagen hat Vorrang.</p> <p>Die Mitnahme kann aus operativen oder Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Dem verantwortlichen Personal ist unbedingt Folge zu leisten.</p>

2.2 VERBUNDTARIF

Der Verbundtarif ist der, gegenüber dem Fahrgast angewendete Verbundregelbeförderungspreis im Tarifgebiet. Dabei muss sich entweder die Ein- oder die Ausstiegshaltestelle im Verbundraum befinden. Liegen weder die Einstiegshaltestelle noch die Ausstiegshaltestelle im Verbundraum, jedoch im Tarifgebiet, so kommt der Verbundtarif nur dann zur Anwendung, wenn sowohl die Einstiegshaltestelle als auch die Ausstiegshaltestelle in unterschiedlichen Bundesländern bzw. Staaten liegen. Der Verbundtarif gilt auf allen Verbundlinien gemäß „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“.

Bei innerdeutschen Fahrten im Landkreis Berchtesgaden mit den grenzüberschreitenden Buslinien 180, 260 und 840 werden Fahrkarten zum Preis des Verbundunternehmens Regionalverkehr Oberbayern ausgegeben bzw. anerkannt. Die Fahrkartenangebote des RVO sind in den Linien 180 und 260 eingeschränkt und umfassen folgende Produkte: Einzelfahrt Vollpreis & Minimum, Wochenkarte, Monatskarte und Stadtverkehr Bad Reichenhall Vollpreis & Minimum. Die Preise sind auf der Homepage des Unternehmens zu finden.

An welche Berechtigungsnachweise einzelne Fahrpreisermäßigungen gebunden sind, ist bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben. Verbundraum überschreitende Fahrten zum Verbundtarif sind nur auf den im „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“ angeführten Strecken zulässig.

Der Verbundtarif wird gemäß „Anhang 3 Exklusiv ausgegebene Verbundfahrkarten“ innerhalb des Verbundraums exklusiv angewendet,

- + soweit im Salzburger Verkehrsverbund gleichwertige Tarifangebote zu den unternehmenseigenen Tarifen bestehen, und
- + wenn nicht unternehmenseigene Tarife als Verbundtarife angewendet und von allen Verbundunternehmen anerkannt werden und
- + soweit bei der ÖBB-Schiene Regional-, Regionalexpress- oder S-Bahn-Züge in Anspruch genommen werden und
- + soweit nicht eine Ausnahme von der Verbundtarifexklusivität vorliegt (z.B. KlimaTicket Österreich)

In bestimmten Fernverkehrszügen der ÖBB werden Verbundfahrkarten unter Beachtung oben angeführter Punkte (ausgenommen dritter Punkt) neben den unternehmenseigenen Tarifen bis auf Widerruf anerkannt und ausgegeben. Eine Anerkennung von Verbundfahrkarten erfolgt nur bis zur letztmöglichen im Tarifgebiet liegenden Haltestelle, welche vom benutzten Zug auch tatsächlich bedient wird.

Verbundfahrkarten sind Eigentum des jeweils ausgebenden Verbundunternehmens und berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu Fahrten auf Verbundlinien.

Durch die Wahl der Verbundfahrkarte ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen.

Der Verbundtarif findet auf Nachtbussen (Liniennummern 9xx) keine Anwendung, es gilt ein einheitlicher Sondertarif, welcher separat zu entrichten ist.

2.3 GÜLTIGKEIT EINES BERECHTIGUNGSNACHWEISES

Alle von Verbundunternehmen oder der Salzburger Verkehrsverbund GmbH ausgegebenen Berechtigungsnachweise bleiben in deren Eigentum.

Auf Berechtigungsnachweisen mit Lichtbildern müssen die berechtigten Personen deutlich erkennbar sein.

2.4 UNGÜLTIGER BERECHTIGUNGSNACHWEIS BZW. UNGÜLTIGE VERBUNDFAHRKARTE

Besitzt ein Kunde einen ungültigen Berechtigungsnachweis und/oder eine ungültige Verbundfahrkarte und versucht mit dieser eine Leistung in Anspruch zu nehmen, ist ein „6.2.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt“ zu entrichten und mit weiterführenden strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Ungültige Berechtigungsnachweise werden gegen eine schriftliche Bestätigung eingezogen. Ein Berechtigungsnachweis ist ungültig, wenn

- + der Berechtigungsausweis abgelaufen ist, oder
- + vordruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise unbefugt geändert worden sind, oder

- + ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder angeheftet ist, fehlt, überklebt bzw. ausgetauscht wurde, oder
- + sie auf sonstige Weise tarifwidrig benützt werden (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Berechtigungsnachweis um einen gefälschten Ausweis handelt), oder
- + aufgrund ihres Zustandes die Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder erforderliche Bestätigungen fehlen.

Ungültige Verbundfahrkarten werden gegen eine schriftliche Bestätigung eingezogen. Eine Verbundfahrkarte ist ungültig, wenn

- + diese abgelaufen ist, oder
- + diese gefälscht ist, oder
- + aufgrund falscher Angaben oder manipulierter Nachweise eine Voraussetzung für eine vergünstigte Fahrkarte vorgetäuscht wurde,
- + ein erforderliches Lichtbild nicht aufgeklebt oder angeheftet ist, fehlt, überklebt bzw. ausgetauscht wurde, oder
- + sie nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis gültig ist und der betreffende Berechtigungsnachweis nicht vorgewiesen wird, gefälscht bzw. ungültig ist,
- + vorgedruckte oder eingetragene Angaben durch unbefugte Personen durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise mechanisch oder händisch geändert sind, oder
- + vorgeschriebene Eintragungen fehlen, oder
- + diese in zwei oder mehrere Teile zerschnitten ist, oder
- + sie wegen ihres Zustandes auf ihre Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
- + sie auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird.

2.5 BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN AUF VERBUNDLINIEN

Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundunternehmens. Ein Verzeichnis der Verbundunternehmen finden Sie in „Anhang 5 Verzeichnis der Verbundunternehmen“.

2.6 WAGENKLASSE

In Zügen gelten Verbundfahrkarten nur in der 2. Wagenklasse. Eine Aufzahlung auf die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens möglich.

2.7 BEFÖRDERUNGSPFLICHT

Die im Salzburger Verkehrsverbund tätigen Verkehrsunternehmen sind zur Beförderung verpflichtet, wenn

- + der Fahrgast den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen entspricht,
- + die Beförderung mit den vorhandenen Kapazitäten, welche den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist,
- + die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelpen vermag.

3 FAHRPREISBERECHNUNG

3.1 GRUNDLAGEN

Der jeweilige Fahrpreis wird aufgrund der jeweiligen Zonenanzahl des Tarifzonenplanes bzw. der Anzahl der Regionen und der jeweiligen Fahrpreistabelle (siehe „Anhang 1 Fahrpreistabellen“) wie folgt ermittelt:

- + im Regionalverkehr gemäß „Fahrpreistabelle 1 - Regionalverkehr“ sowie „Fahrpreistabelle 3 - Regionentickets myRegio und KlimaTicket Salzburg“.
- + für die Kernzone Salzburg gemäß „Fahrpreistabelle 2 - Kernzone Salzburg“.
- + für Aufzahlungen zu Schüler- und Lehrlingsfreifahrten gemäß „Fahrpreistabelle 4 - Schüler und Lehrlinge“.
- + für KlimaTicket Salzburg Student gemäß „Fahrpreistabelle 5 - Studierende“.
- + für die Seniorennetzkarte gemäß „Fahrpreistabelle 6 - Seniorennetzkarte“.
- + Für saisonale Tickets gemäß „Fahrpreistabelle 7 - Saisonales Ticket“.

Wird eine Fahrt bei einer neutralen Haltestelle gemäß „Anhang 9 Verzeichnis der neutralen Haltestellen“ angetreten, so erfolgt die Fahrpreisberechnung erst ab der jeweils ersten Haltestelle, der unmittelbar an diese Zone angrenzenden Zone. Endet eine Fahrt an einer neutralen Haltestelle, so erfolgt die Fahrpreisberechnung bis zur jeweils letzten Haltestelle, der unmittelbar vorher befahrenen Zone.

3.2 REGIONALTARIF (EINZELFAHRT UND TAGESKARTE)

Der Regionaltarif ist jener Verbundregelbeförderungspreis, welcher in der/den jeweiligen Zone(n) Gültigkeit hat. Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Tarifzonenplan maßgebend. Wird von einer Regionalzone kommend die Kernzone Salzburg durchfahren, so wird bei der Fahrpreisberechnung die Kernzone Salzburg als zwei Regionalzonen berechnet. Alle Einzelfahrten und Tageskarten mit Start oder Ziel Salzburg Kernzone berechtigen zur weiteren Nutzung der innerstädtischen Verkehrsmittel.

3.3 REGIONENTICKET-TARIF (MYREGIO WOCHEN- UND MONATSKARTE)

Der myRegio Regionenticket-Tarif ist jener Verbundregelbeförderungspreis, welcher in der/den jeweiligen Region(en) Gültigkeit hat.

3.4 KERNZONENTARIF

Der Kernzonentarif ist jener Verbundregelbeförderungspreis, welcher in der Kernzone Salzburg Gültigkeit hat.

3.5 ZONENZUKAUF IM TARIFGEBIET

Liegt das Reiseziel außerhalb des Geltungsbereiches einer Verbundfahrkarte, muss nur jener Teil im Tarif des Salzburger Verkehrsverbundes bezahlt werden, welcher durch die bestehende Verbundfahrkarte nicht abgedeckt ist.

3.5.1 FÜR TAGESKARTE

Beim Kauf von Tageskarten können im Regionalbusverkehr zusätzlich zur Hauptrelation angrenzende Zonen zugekauft werden. Es können maximal fünf aneinandergrenzende Zonen zur Hauptrelation dazugekauft werden. Für die Fahrpreisberechnung wird die Gesamtzonenanzahl herangezogen. Der Zukauf muss gemeinsam mit dem Kauf der Hauptrelation erfolgen - ein nachträglicher Zonenzukauf ist nicht möglich.

3.5.2. FÜR MYREGIO WOCHEN- UND MONATSKARTEN

Beim Kauf von myRegio Wochen- und Monatskarten können Zonen, die sich außerhalb des Verbundraums, jedoch im Tarifgebiet befinden, dazugekauft werden. Der Zukauf muss gemeinsam mit dem Kauf des Regionentickets erfolgen - ein nachträglicher Zonenzukauf ist nicht möglich.

3.5.3. FÜR KLIMATICKET SALZBURG & KLIMATICKET SALZBURG STUDENT

Beim Kauf eines KlimaTicket Salzburg können Zonen, die sich außerhalb des Verbundraums, jedoch im Tarifgebiet befinden, dazugekauft werden. Ein nachträglicher Zonenzukauf ist im Rahmen einer Änderung des Geltungsbereichs (siehe Anhang 10) möglich.

Beim Kauf eines KlimaTicket Salzburg Student können Zonen, die sich außerhalb des Verbundraums, jedoch im oberösterreichischen Tarifgebiet befinden, dazugekauft werden. Ein nachträglicher Zonenzukauf ist im Rahmen einer Änderung des Geltungsbereichs (siehe Anhang 14) möglich.

Beim Kauf eines KlimaTicket Salzburg Edelweiß können keine Zonen dazugekauft werden.

3.5.4 ZONENZUKAUF FREILASSING

Der Zukauf einer Einzelfahrt oder Tageskarte für die Zone Freilassing wird zum Preis einer Regionalzone gemäß „Fahrpreistabelle 1 - Regionalverkehr“ ausgegeben und gilt nur in Kombination mit einer gültigen Fahrkarte für die Kernzone Salzburg.

3.6 TARIFÄNDERUNGEN

Bei Tarifänderungen können im Voraus gekaufte Verbundfahrkarten im Sinne der jeweiligen Tarifbestimmung weiterverwendet werden.

Der räumliche Gültigkeitsbereich der vor dem 31.12.2019 ausgegebenen Verbundfahrkarten ist an den festgelegten Zonenplan bzw. Liniennetzplan des Jahres 2019 gebunden.

Bei Verbundfahrkarten für die Region, welche bis 31.12.2019 ausgegeben wurden, mit Start- oder Endpunkt Kernzone Salzburg, ist bei Umstieg in der Stadt Salzburg eine Nutzungsberechtigung für die Stadt Salzburg nötig (Aufdruck: Salzburg +K).

3.7 MAUTREGELUNG

Für Mauten gelten besondere Regelungen zwischen Straßenerhalter und dem jeweiligen Verbundunternehmen. Mautentgelte sind zusätzlich zum Fahrpreis zu entrichten, dies gilt auch für Zeitkartenbesitzer, welche bereits über eine gültige Fahrkarte verfügen. Betroffene Strecken, siehe „Linien mit Mautstrecken“ im „Anhang 6 Verzeichnis der Verbundlinien“.

3.8 TECHNISCHE DEFEKTE

Wenn die Ausgabe von Verbundfahrkarten auf Grund nachvollziehbarer technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Fahrkartenausgabemöglichkeit ohne Fahrkarte befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

Für die Züge des Nahverkehrs muss die Fahrkarte vor Fahrtbeginn gelöst werden. An Bahnhöfen ohne Personenkasse oder Fahrkartenautomat darf ohne Fahrkarte eingestiegen werden. Der Zug kann ebenfalls ohne

Fahrkarte betreten werden, wenn alle Fahrkartenautomaten des Bahnhofs keine Münzen und Geldscheine mehr akzeptieren oder defekt sind. In diesen Fällen ist die Fahrkarte bei Mitarbeitern im Zug erhältlich. Diese muss ehestmöglich nach dem Einstieg gekauft werden.

Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten beim Lenkpersonal im Regionalbusverkehr oder beim Zugbegleitpersonal werden vereinzelt angeboten. Fehlfunktionen von Debitkarten der Kunden, beziehungsweise Fehlfunktionen von Lesegeräten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in den Verkehrsmitteln, entbinden die Kunden nicht von der unmittelbaren Entgeltspflicht.

4 VERBUNDFAHRKARTEN, GELTUNGSDAUER

4.1 ALLGEMEINES

Das verfügbare Fahrkartensortiment kann je nach Vertriebsstelle eingeschränkt sein.

Verbundfahrkarten des Salzburger Verkehrsverbundes sind miteinander kombinierbar, sofern die räumliche Gültigkeit der Zonen oder myRegio Regionen aneinandergrenzen.

Im Vorverkauf oder bei Fahrkartenautomaten erworbene Verbundfahrkarten sind, sofern eine Entwertung erforderlich ist, bei Benützung von Zügen vor dem Fahrtantritt ansonsten unmittelbar nach dem Einsteigen zu entwerten. In den Zügen der Salzburger Lokalbahn werden Vorverkaufskarten vom Zugbegleitpersonal entwertet.

Eine gelöste Verbundfahrkarte ist vom Fahrgast unverzüglich darauf hin zu überprüfen, ob die aufgedruckten Informationen (z.B. Fahrkartengattung, Preis, Verkehrsverbindung, Gültigkeit etc.) seinen Wünschen vollinhaltlich entspricht.

Für die Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung eventuell erforderliche Lichtbildausweise, Ermäßigungsausweise, Nachweise, Bestätigungen etc. müssen bei einer Fahrkartenkontrolle unaufgefordert vorgewiesen werden.

Einzelfahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar und ein Weiterverkauf oder eine Weitergabe ist nicht gestattet.

4.2 VERBUNDFAHRKARTEN FÜR EINFACHE FAHRTEN

4.2.1 EINZELFAHRKARTE

Einzelfahrkarten werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis sowie Minimum-Preis ausgegeben. Sie berechtigen ab dem auf der Einzelfahrkarte angeführten Gültigkeitszeitpunkt - bzw. bei Vorverkaufskarten ab dem Entwertungszeitpunkt zu einer einfachen Fahrt in vorwärts strebender Richtung innerhalb der angegebenen Zone(n). Die jeweilige Fahrt ist ehest möglich anzutreten; eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

4.2.2 EINZELFAHRKARTE 09/17 FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

Einzelfahrkarten 09/17 werden nur im Vorverkauf ausgegeben. Sie berechtigen zwischen 09:00 und 17:00 Uhr vom Entwertungszeitpunkt an zu einer Fahrt in vorwärts strebender Richtung innerhalb der Kernzone Salzburg. Die Fahrt muss um 17:00 Uhr beendet sein. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

4.2.3 KURZSTRECKENFAHRKARTE FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

Kurzstreckenfahrkarten werden nur im Vorverkauf ausgegeben.

- + Kurzstreckenfahrkarten berechtigen nur in der Kernzone Salzburg bei den Verkehrsunternehmen Albus, Obus sowie der Salzburger Lokalbahn zu einer einfachen Fahrt für zwei Haltestellenabstände. Ein Umstieg oder eine Fahrtunterbrechung ist nicht erlaubt.
- + Wird eine Haltestelle im Linienverlauf übergangen, da es keinen Haltewunsch seitens des Fahrgasts gab, ist dennoch ein Haltestellenabstand zu zählen.
- + Bei allen sonstigen Eisenbahn- und Kraftfahrlinienunternehmen (z.B. ÖBB S-Bahn, Regionalbus etc.) berechtigen Kurzstreckenfahrkarten zu einer einfachen Fahrt für einen Haltestellenabstand.

4.3 VERBUNDFAHRKARTEN ALS STUNDEN- UND TAGESKARTEN

Diese gelten in den erworbenen Zonen und berechtigen innerhalb des Gültigkeitsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Die Gültigkeitsdauer ist auf der Fahrkarte angeführt bzw. durch Entwertung festgelegt.

Karten, mit Ausnahme personenbezogener Karten, sind übertragbar und können frühestens 30 Kalendertage vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Entscheidend für den anzuwendenden Tarif ist der erste Geltungstag.

4.3.1 STUNDENKARTE FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

Stundenkarten werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten 60 Minuten vom Ausgabe- bzw. Entwertungszeitpunkt an, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieser 60 Minuten beendet sein muss.

4.3.2 24-STUNDENKARTE FÜR DIE KERNZONE SALZBURG

24-Stundenkarten werden zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten 24 Stunden vom Ausgabe- bzw. Entwertungszeitpunkt an, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieser 24 Stunden beendet sein muss.

4.3.3 TAGESKARTE

Tageskarten werden für Regionalzonen zum Vollpreis, Senior-Preis, Jugend-Preis und Minimum-Preis ausgegeben. Sie gelten am aufgedruckten Kalendertag bzw. ab dem Entwertungszeitpunkt bis 03:00 Uhr morgens des Folgetages, wobei die letzte Fahrt innerhalb dieses Zeitraums beendet sein muss.

4.4. MYREGIO REGIONENTICKETS

myRegio Regionentickets werden als Wochen- oder Monatskarte ausgegeben. Diese können für eine Region, zwei aneinandergrenzende Regionen oder für alle Regionen erworben werden.

Es gibt sechs Regionen (Details siehe „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“):

- + Region Salzburg Stadt,
- + Region Nord,
- + Region Tennengau,
- + Region Pongau,
- + Region Pinzgau und
- + Region Lungau.

Für Zonen, welche sich außerhalb des Verbundraums befinden, ist ein Zonenzukauf „3.5.2. für myRegio Wochen- und Monatskarten“ notwendig. Überlappungszonen sind im „Anhang 8 Verzeichnis der Überlappungszonen für Regionentickets“ angeführt. Bei einer Fahrt mit der Linie 260 bzw. Linie 180 über das „Kleine Deutsche Eck“ wird eine Netzkarte für alle Regionen benötigt.

Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 24:00 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

4.4.1 MYREGIO WOCHENKARTE

myRegio Wochenkarten gelten im auf der Fahrkarte angeführten Gültigkeitsbereich und im angeführten Zeitraum bzw. an sieben aufeinander folgenden Kalendertagen ab dem Entwertungszeitpunkt.

4.4.2 MYREGIO MONATSKARTE

myRegio Monatskarten gelten im auf der Fahrkarte angeführten Gültigkeitsbereich und im angeführten Zeitraum bzw. einen Monat ab dem Entwertungszeitpunkt.

4.5 KLIMATICKET SALZBURG

Das KlimaTicket Salzburg ist eine persönliche oder wahlweise übertragbare Netzkarte mit Gültigkeit im Verbundraum und wird mit Fließdatum ausgegeben. Weiters können die in „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ gelisteten Zonen beziehungsweise Linien genutzt werden.

Sie gilt für ein Jahr. Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 24:00 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Die Mindestbindung beträgt ein Jahr. Bei Abonnement-Karten verlängert sich die Gültigkeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht dreißig Tage vor dem letzten Gültigkeitstag schriftlich bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gekündigt wird.

Die Bestellung und Ausgabe ist im „Anhang 10 Ausgabe eines „KlimaTicket Salzburg“ geregelt.

Interimsfahrkarten, die bei Bar- oder Kartenzahlung in den Kundencentern des Salzburg Verkehr ausgegeben werden, müssen im dafür vorgesehenen Feld mit dem Namen der nutzungsberechtigten Person versehen sein, um als gültiger Fahrschein anerkannt zu werden. Dies gilt auch für die übertragbare Jahreskarte. Der Kunde muss sich zusätzlich mit einem Lichtbildausweis identifizieren.

Zusatzleistungen werden durch Bildsymbole gekennzeichnet.

	Kostenlose Mitnahme von Kindern. Es gelten die Regelungen unter „5.4 Familien“.
	Kostenlose Mitnahme einer weiteren Person. Es gelten die Regelungen unter „4.5.2 KlimaTicket Salzburg PLUS“.
	Kostenlose Mitnahme eines Hundes. Es gelten die Regelungen unter „5.10 Tiere“. Jeder weitere Hund ist kostenpflichtig.
	Weitergabe der Fahrkarte an eine andere Person möglich. Es gelten die Regelungen unter „4.5.2 KlimaTicket Salzburg PLUS“.
	<p>Ein einzelnes Fahrrad kann innerhalb des Verbundraums des „4.5 KlimaTicket Salzburg“ wie folgt, je nach vorhandenem Platzangebot in folgenden Verkehrsmittel kostenlos mitgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> + In ÖBB Nahverkehrszügen (S-Bahnen, Regionalzüge, REX) + In (O)Bussen der Firma Salzburg AG und Albus Salzburg Verkehrsbetrieb GmbH ab neun Uhr morgens bis Betriebsende und an Wochenenden und Feiertagen ganztags. + In Regionalbussen bei selbstständiger Sicherung des Fahrrads. Siehe https://salzburg-verkehr.at/extras/fahrradmitnahme/ <p>Diese Regelung der Fahrradmitnahme gilt nicht für Begleitpersonen oder für sonstige im Familienpass eingetragene Personen!</p>

	<p>Bei allen anderen Verkehrsunternehmen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der einzelnen Unternehmen. Es können Kosten für die Fahrradmitnahme anfallen. Die Fahrradmitnahme in der Salzburger Lokalbahn, der Pinzgauer Lokalbahn und in Fernverkehrszügen der ÖBB (EC, RJ, ...) ist kostenpflichtig. In Fernverkehrszügen ist zudem eine Reservierung notwendig.</p> <p>Die Mitnahme von Menschen mit Mobilitätshilfe und/oder Kinderwagen hat Vorrang.</p> <p>Die Mitnahme kann aus operativen oder Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Dem verantwortlichen Personal ist unbedingt Folge zu leisten.</p>
--	--

4.5.1 KLIMATICKET SALZBURG „NICHT ÜBERTRAGBAR“

KlimaTickets Salzburg sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

4.5.2 KLIMATICKET SALZBURG PLUS „ÜBERTRAGBAR“

Übertragbare KlimaTickets Salzburg werden gegen Aufpreis ausgegeben. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen, österreichweiten Feiertagen ist die Mitnahme einer weiteren Person unentgeltlich gestattet. Der Kartenbesitzer kann mit der physischen Weitergabe seines übertragbaren KlimaTickets Salzburg seine Nutzungsrechte an eine beliebige Person übertragen.

4.6 SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“

Die Seniorennetzkarte „KlimaTicket Salzburg Edelweiß“ ist eine persönliche, nicht übertragbare Netzkarte mit Gültigkeit im Verbundraum und wird mit Fließdatum ausgegeben. Diese gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Bei Interimsfahrkarten muss der Name eingetragen sein.

Weiters können die in „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ gelisteten Zonen beziehungsweise Linien genutzt werden.

Sie gilt für ein Jahr. Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 24:00 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles. Weitere Kundenkarten werden nicht benötigt.

Die Mindestbindung beträgt ein Jahr. Bei Abonnement-Karten verlängert sich die Gültigkeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht dreißig Tage vor dem letzten Gültigkeitstag schriftlich bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gekündigt wird.

Zusatzleistungen werden durch Bildsymbole gekennzeichnet.

	<p>Kostenlose Mitnahme eines Hundes. Es gelten die Regelungen unter „5.10 Tiere“. Jeder weitere Hund ist kostenpflichtig.</p>
	<p>Ein einzelnes Fahrrad kann innerhalb des Verbundraums wie folgt, je nach vorhandenem Platzangebot in folgenden Verkehrsmittel kostenlos mitgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> + In ÖBB Nahverkehrszügen (S-Bahnen, Regionalzüge, REX) + In (O)Bussen der Firma Salzburg AG und Albus Salzburg Verkehrsbetrieb GmbH ab neun Uhr morgens bis Betriebsende und an Wochenenden und Feiertagen ganztags. + In Regionalbussen bei selbstständiger Sicherung des Fahrrads. Siehe https://salzburg-verkehr.at/extras/fahrradmitnahme/ <p>Bei allen anderen Verkehrsunternehmen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der einzelnen Unternehmen. Es können Kosten für die Fahrradmitnahme anfallen. Die Fahrradmitnahme in der Salzburger Lokalbahn, der Pinzgauer Lokalbahn und in Fernverkehrszügen der ÖBB (EC, RJ, ...) ist kostenpflichtig. In Fernverkehrszügen ist zudem eine Reservierung notwendig.</p> <p>Die Mitnahme von Menschen mit Mobilitätshilfe und/oder Kinderwagen hat Vorrang.</p> <p>Die Mitnahme kann aus operativen oder Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Dem verantwortlichen Personal ist unbedingt Folge zu leisten.</p>

4.7 FREIFAHRAUSWEIS FÜR SCHÜLER UND LEHRLINGE („S'COOL-CARD“)

Die gesetzliche Grundlage bildet das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG).

- + Schüler müssen eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen. Der Schulweg ist an mindestens vier Tagen pro Woche zurück zu legen, ausgenommen hiervon sind Berufsschüler. Auszubildende müssen einen Lehrberuf laut Lehrstellenverzeichnis der Wirtschaftskammer Österreich ausüben. Der Arbeitsweg ist an mindestens drei Tagen pro Woche zurück zu legen.
- + Am Stichtag 1. September des jeweiligen Jahres darf das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (bis zum Tag vor dem 24. Geburtstag).
- + Bezug der Familienbeihilfe.
- + Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss sich in Österreich befinden, ausgenommen bei Lehrlingen, welche unter die Wanderarbeiterregelung fallen.
- + Kein Anspruch auf eine s'COOL-CARD besteht bei Zweit- oder Nebenwohnsitz in Österreich.

4.7.1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

s'COOL-CARDS werden nur aufgrund des dafür jeweils vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antrages ausgestellt und dürfen nur nach Bezahlung des gesetzlich festgelegten Eigenanteiles (= Selbstbehalt) genützt werden. Ein Anspruch auf das sofortige Ausstellen einer s'COOL-CARD besteht nicht.

s'COOL-CARDS gelten während des Geltungszeitraumes in der Kernzone Salzburg als Streckenkarte für Fahrten zwischen Wohnort und Schule bzw. Ausbildungsstätte in vorwärts strebender Richtung, bei freier Verkehrsmittelwahl. In der Kernzone Salzburg darf nur dann umgestiegen werden, wenn dies zum Erreichen des Wohn- bzw. des Schulortes oder der betrieblichen Ausbildungsstätte erforderlich ist. In den Regionalzonen gilt die s'COOL-CARD als Netzkarte mit freier Verkehrsmittelwahl.

Die Geltungsdauer der s'COOL-CARD, MEGA s'COOL-CARD und SUPER s'COOL-CARD endet am letzten Gültigkeitstag um 24:00 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Die Schulleitung, der Lehrherr, die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler oder volljährige Lehrling haftet für die Richtigkeit der jeweils getätigten Angaben im Antrag.

Bei Durchfahrten durch die Kernzone Salzburg gelten s'COOL-CARDS als Streckenkarten. Ein Umsteigen in vorwärts strebender Richtung ist zulässig, wenn dies zum Erreichen des Wohn- bzw. Schulortes oder der betrieblichen Ausbildungsstätte erforderlich ist.

Wird eine s'COOL-CARD aufgrund unwahrer und/oder unrichtiger Angaben des Antragsstellers ausgestellt oder die Freifahrt weiter in Anspruch genommen, obwohl die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, so haftet der Erziehungsberechtigte bzw. der volljährige Schüler oder volljährige Lehrling

- + sowohl für von der Republik Österreich eventuell an die Verbundunternehmen zu Unrecht geleisteten Fahrpreisersätze,
- + als auch bei einem Verbundunternehmen eventuell zu Unrecht genutzten MEGA s'COOL-CARDS, sowie
- + der Salzburger Verkehrsverbund GmbH für hieraus entstandene Schäden.

Bei Wegfall einer Anspruchsberechtigung ist die s'COOL-CARD der Salzburger Verkehrsverbund GmbH unaufgefordert und unverzüglich zu übermitteln.

Die Ausgabe von s'COOL-CARDS wird im „Anhang 12 Ausgabe einer s'COOL-CARD“ beschrieben. Die Ausgabe von SUPER s'COOL-CARDS wird im „Anhang 13 Ausgabe einer SUPER s'COOL-CARD“ beschrieben.

4.7.2 SCHÜLERFREIFAHRT

Der Schulbesuch muss, ausgenommen bei Berufsschülern, die die Berufsschule an weniger als vier Tagen in der Woche besuchen, wöchentlich an mindestens vier Schultagen erfolgen. s'COOL-CARDS werden höchstens für die Dauer des von der Schulleitung bestätigten Zeitraumes ausgestellt und berechtigen an allen aufgedruckten Schultagen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der, auf der s'COOL-CARD eingetragenen Zone(n). Wird eine Schule im grenznahen Gebiet im Ausland besucht, so gelten s'COOL-CARDS an den im Punkt „1.20 Schultage in Bayern“ genannten Schultagen.

4.7.2.1 MEGA S'COOL-CARDS

s'COOL-CARDS für die Kernzone oder mit Kernzonenberechtigung können während eines Unterrichtsjahres, mittels MEGA s'COOL-CARD zu einer Netzkarte für die Kernzone Salzburg aufgewertet werden. Ab Entwertungszeitpunkt gilt die MEGA s'COOL-CARD für ein Fließmonat. Berufsschüler mit tagweisem Berufsschulbesuch erhalten keine MEGA s'COOL-CARD.

Die Nummer der s'COOL-CARD muss auf der jeweiligen Aufzahlungskarte MEGA s'COOL-CARD im Feld „Kartenummer der s'COOL-CARD“ eingetragen werden.

4.7.3 LEHRLINGSFREIFAHRT

s'COOL-CARDS werden höchstens für den vom Lehrherrn bestätigten Zeitraum, maximal jedoch zwölf Monate ausgestellt und berechtigen während der Ausbildungszeit, an allen aufgedruckten Wochentagen, zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf der s'COOL-CARD eingetragenen Zone(n).

Wird die Kernzone Salzburg sowohl auf dem Weg zwischen Wohnort, von dem aus die betriebliche Ausbildungsstätte besucht wird und der betrieblichen Ausbildungsstätte als auch auf dem Weg zwischen Wohnort und Berufsschule befahren und erfolgt kein internatsmäßiger Schulbesuch, so gilt die s'COOL-CARD in der Kernzone Salzburg als Netzkarte mit freier Verkehrsmittelwahl an den aufgedruckten Gültigkeitstagen.

4.7.3.1 MEGA S'COOL-CARDS

s'COOL-CARDS für die Kernzone oder mit Kernzonenberechtigung können während eines Lehrjahres, mittels MEGA s'COOL-CARD zu einer Netzkarte für die Kernzone Salzburg aufgewertet werden. Ab Entwertungszeitpunkt gilt die MEGA s'COOL-CARD für ein Fließmonat.

Die Nummer der s'COOL-CARD muss auf der jeweiligen Aufzahlungskarte MEGA s'COOL-CARD im Feld „Kartenummer der s'COOL-CARD“ eingetragen werden.

4.7.4 SUPER S'COOL-CARD

Die SUPER s'COOL-CARD ist eine Netzkarte für Schüler und Lehrlinge, mit der von 1. September bis zum 31. August des Folgejahres der Verbundraum genutzt werden kann. Weiters können die in „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ unter „Region Nord“, „Region Tennengau“ und „Region Pinzgau“ gelisteten Zonen bzw. Linien genutzt werden. Die SUPER s'COOL-CARD ist nicht in der Zone Freilassing gültig. Der Schüler oder Lehrling muss seinen Wohnort oder die Schule / den Ausbildungsbetrieb im Bundesland Salzburg haben, Familienbeihilfe muss bezogen werden.

Die SUPER s'COOL-CARD ist ausnahmslos online unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> erhältlich und wird nach Bezahlung per Post an den Käufer gesendet. Die Ausgabe von SUPER s'COOL-CARDS wird im „Anhang 13 Ausgabe einer SUPER s'COOL-CARD“ beschrieben.

4.8 SEMESTERTICKET FÜR STUDIERENDE „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“

Ein Semesterticket „KlimaTicket Salzburg Student“ ist eine Netzkarte für Studierende, welche nur mit einem Lichtbildausweis gültig ist. Diese gilt im Verbundraum. Weiters können die in „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“ unter „Region Salzburg Stadt“, „Region Nord“, „Region Tennengau“ und „Region Pinzgau“ gelisteten Zonen bzw. Linien genutzt werden. Oberösterreichische Zonen, die im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes liegen, können gegen Aufpreis hinzugekauft werden.

Studierende erhalten ein „KlimaTicket Salzburg Student“, sofern Ihr Studienort im Bundesland Salzburg liegt oder sich Ihr Wohnort im Bundesland Salzburg befindet und der Studienort in Österreich liegt. Am 1. September des jeweiligen Studienjahres darf das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (bis zum Tag vor dem 26. Geburtstag). Der genannte Stichtag gilt für das Wintersemester sowie das nachfolgende Sommersemester.

Ein „KlimaTicket Salzburg Student“ sind nicht übertragbar und berechtigen im Wintersemester immer von 1. September bis Ende Februar und im Sommersemester von 1. März bis einschließlich 31. August zu uneingeschränkten Fahrten innerhalb des angeführten Gültigkeitsbereiches.

Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 24:00 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Die Ausgabe eines „KlimaTicket Salzburg Student“ wird im „Anhang 14 Ausgabe eines Semesterticket“ beschrieben.

4.9 ONLINE- UND MOBILE TICKETS

Online- und Mobile Tickets können via Internetbrowser oder auf mobilen Endgeräten (z.B. „Smartphone“) mittels APP gekauft werden. Es ist zusätzlich ein Lichtbildausweis mit Altersangabe mitzuführen.

Mittels Browser gekaufte Fahrkarten müssen vom Kunden in ausgedruckter Form mitgeführt werden (Print@Home-Ticket).

Mittels APP gekaufte Fahrkarten sind personalisiert und müssen bereits vor Fahrtantritt am mobilen Endgerät ersichtlich sein und auf Verlangen bis zum Fahrtabschluss abrufbar sein. Fehler beim Gerätebetrieb (z.B. Bedienungsfehler, leere Akkus etc.) sind selbst zu verantworten. In derartigen Fällen gilt man als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.

Reisen mehrere Personen mit einem Ticket, so muss zumindest der Inhaber namentlich angeführt sein.

Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Onlineshops bzw. der jeweilige Betreiber der APP.

Die Anbieter sind im Anhang „Anhang 4 Anbieter von Online- und Mobil Tickets“ ersichtlich.

4.10 SAISONALES TICKET

Saisonale Fahrkarten werden nur über einen bestimmten, eingeschränkten Zeitraum angeboten.

4.10.1 MYREGIO FERIENCARD

myRegio FerienCARDS sind übertragbare Netzkarten und berechtigen Kinder und Jugendliche vom 1. Juli bis 15. September des Kalenderjahres zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Am Stichtag 1. Juli des jeweiligen Jahres darf das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag).

myRegio FerienCARDS können wahlweise für eine einzelne Region oder für alle Regionen erworben werden.

Es gibt sechs Regionen (Details siehe „Anhang 7 Verzeichnis der Gültigkeitsbereiche Regionentickets“):

- + Region Salzburg Stadt,
- + Region Nord,
- + Region Tennengau,
- + Region Pongau,
- + Region Pinzgau und
- + Region Lungau.

Die Geltungsdauer endet am letzten Gültigkeitstag um 24:00 Uhr und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles. Ein Zonenzukauf ist nicht möglich.

Jugendliche benötigen für Bahnfahrten mit Zügen der ÖBB eine gültige ÖBB Vorteils card Jugend.

5 FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN

5.1 ALLGEMEINES

Gegen Vorlage der angeführten Berechtigungsnachweise können im Salzburger Verkehrsverbund folgende Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Für die Ermittlung ermäßigter Beförderungspreise wird jeweils nur eine Fahrpreisermäßigung berücksichtigt. Bei Kontrollen sind die entsprechenden Berechtigungsnachweise gemeinsam mit den ermäßigten Verbundfahrkarten unaufgefordert vorzuweisen.

5.2 KLEINKINDER UND KINDER

5.2.1 KLEINKINDER

Kinder bis 5 Jahre (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer zahlungspflichtigen Person unentgeltlich befördert. Im Zweifelsfall ist das Geburtsdatum bzw. das Alter des Kindes nachzuweisen.

5.2.2 KINDER

Kinder von 6 Jahre bis 14 Jahre (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) erhalten Einzelkarten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum Minimum-Preis. Als Berechtigungsnachweis gilt ein Dokument, aus dem das Geburtsdatum des jeweiligen Kindes hervorgeht.

Inhaber einer „4.5 KlimaTicket Salzburg“ dürfen in ihrem Geltungsbereich, die in ihrem Familienpass eingetragenen Kinder bis 14 Jahre kostenlos mitnehmen. Benötigt wird ein Familienpass, welcher in Punkt „5.4 Familien“ beschrieben wird.

Inhaber eines „2.1 KlimaTicket Österreich“ müssen für Kinder bis 14 Jahre verbindlich den Familienzuschlag erwerben. Eine Kombination für eine kostenlose Mitnahme mit einem Familienpass ist nicht möglich.

5.3 JUGENDLICHE

Jugendliche von 15 Jahre bis 18 Jahre (bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag) erhalten Einzelkarten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum geförderten Jugend-Preis. Dieser Abgabepreis gilt im Tarifgebiet, jedoch nicht nach und von Deutschland. Das Alter ist durch Vorlage eines Lichtbildausweises, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

5.4 FAMILIEN

Familien erhalten eine Fahrpreisermäßigung, wenn mindestens ein Familienpass-Inhaber und mindestens ein im Familienpass eingetragenes Kind bis 14 Jahre gemeinsam über denselben Beförderungsweg reisen. Jeder Elternteil erhält gegen Vorweis eines gültigen Salzburger Familienpasses oder eines amtlich ausgestellten Familienpasses anderer österreichischer Bundesländer Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis. Alle mitreisenden im Familienpass eingetragenen Kinder bis 14 Jahre werden unentgeltlich befördert, sofern von mindestens einem Familienpass-Inhaber eine Verbundfahrkarte zum Minimum-Preis gelöst wird.

Eingetragenen Kindern ab 15 Jahren wird im Rahmen des Familienpasses keine Vergünstigung gewährt. Jede reisende Person benötigt dann, je nach Alter und Berechtigungsausweis, eine eigene gültige Fahrkarte. Großeltern, Pflegeeltern oder sonstige Inhaber eines oben angeführten Familienpasses werden Eltern gleichgestellt.

5.5 SENIOREN

Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem 65. Geburtstag) erhalten gegen Vorweis einer gültigen „ÖBB-VORTEILSCARD Senior“ in Verbindung mit einem Lichtbildausweis oder einer gültigen „ÖBB-ÖSTERREICHCARD Senior“ Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Senior-Preis. Eine vorläufige „ÖBB-VORTEILSCARD Senior“ oder vorläufige „ÖBB-ÖSTERREICHCARD Senior“ ist ausschließlich mit einem Lichtbildausweis gültig.

5.6 PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, wenn die behinderte Person im Rollstuhl fährt bzw. deren Behindertenausweis auf den Bedarf einer Begleitperson hinweist und die Person mit Behinderung über eine gültige Fahrkarte verfügt. Personen mit Behinderung erhalten gegen Vorweis eines Behindertenausweises Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis.

5.7 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE

Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, wenn die schwerkriegsbeschädigte Person über eine gültige Fahrkarte verfügt. Schwerkriegsbeschädigte erhalten gegen Vorweis eines Schwerkriegsbeschädigtenausweises Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis.

5.8 BLINDE

Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, wenn die blinde Person über eine gültige Fahrkarte verfügt. Blinde erhalten gegen Vorweis eines gültigen Behindertenausweises des Bundessozialamts oder eines Mitgliederausweises des Blindenverbandes Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis.

5.9 KINDER- UND/ODER JUGENDGRUPPEN

5.9.1 KINDERGARTENGRUPPEN

Salzburger Kindergartengruppen werden, auch wenn einzelne Kinder sechs Jahre oder älter sind, nach Maßgabe des vorhandenen Platzangebotes, unentgeltlich befördert. Eine Voranmeldung beim Linienbetreiber wird empfohlen.

Bedingung ist eine auf den Reisetag datierte Bestätigung der Kindergartenleitung mit Unterschrift und Stempel, aus welcher die Anzahl der Kinder sowie Begleitpersonen und die Fahrtstrecke hervorgehen. Berechtig sind ausschließlich Kindergärten im Bundesland Salzburg.

Begleitpersonen-Regelung:

- + Bis zu 10 Kindergartenkinder: 2 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 11 - 20 Kindergartenkinder: 4 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 21 - 30 Kindergartenkinder: 6 Begleitpersonen unentgeltlich
- + ...

5.9.2 KINDER- UND/ODER JUGENDGRUPPEN

Wenn Gruppen von mindestens zehn zu begleitenden Kindern oder Jugendlichen gemeinsam auf demselben Beförderungsweg reisen, werden die Kinder oder Jugendlichen zum Minimum-Preis befördert. Eine Voranmeldung beim Linienbetreiber wird empfohlen.

Pro zehn gemeinsam zum Minimum-Preis reisenden Kindern oder Jugendlichen werden bis zu zwei Begleitpersonen unentgeltlich befördert. Bei Erwerb des Fahrscheins in den Regionalbussen ist der gesamte Fahrpreis durch eine Begleitperson zu entrichten.

Begleitpersonen-Regelung:

- + 10 - 19 Kinder- oder Jugendliche: 2 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 20 - 29 Kinder- oder Jugendliche: 4 Begleitpersonen unentgeltlich
- + 30 - 39 Kinder- oder Jugendliche: 6 Begleitpersonen unentgeltlich
- + ...

5.10 TIERE

Für Hunde werden Verbundfahrkarten für Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten zum jeweiligen Minimum-Preis sowie Kurzstreckenkarten, myRegio-Wochen- und myRegio-Monatskarten ausgegeben. Inhaber einer „4.5 KlimaTicket Salzburg“ oder einer „4.6 Seniorennetzkarte „KlimaTicket Salzburg Edelweiss““ dürfen einen Hund im jeweiligen Geltungsbereich kostenlos mitführen.

Hunde mit einem bissicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.

Gekennzeichnete Assistenzhunde und Therapiehunde laut §39a Bundesbehindertengesetz, sowie Polizeihunde werden unentgeltlich und ohne Maulkorb mitbefördert.

Kleine ungefährliche Tiere dürfen in geeigneten Behältern unentgeltlich mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung der Fahrgäste befördert werden können.

Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften bei allen mitgeführten Tieren ist der Fahrgast verantwortlich.

5.11 ORGANE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT

Organe der öffentlichen Sicherheit (gemäß Sicherheitspolizeigesetz § 5) in Uniform und mit Dienstausweis oder Kokarde, werden zum Zwecke der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben unentgeltlich im Verbundraum befördert.

6 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL

6.1 FAHRPREISRÜCKERSTATTUNG

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH erstattet bei Fahrausweisen für Einzelfahrten bis vor dem ersten Geltungstag, bei Zeitfahrkarten innerhalb deren Geltungsdauer den Fahrpreis ganz oder teilweise, wenn der Fahrausweis nicht oder nur teilweise ausgenutzt worden ist. Es gelten die untenstehenden Regeln.

Der Erstattungsbetrag wird entgeltfrei ausbezahlt, wenn die Verbundfahrkarte aus Gründen, die das Verkehrsunternehmen/die Verkehrsverbund Gesellschaft zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise genutzt worden ist. Die Zahlung bzw. die Zahlungsanweisung zur Erstattung erfolgt - außer in entsprechend begründeten Fällen - innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrages auf Erstattung.

Berechtigte Refundierungsansprüche aus Ticketkäufen gegenüber der Salzburger Verkehrsverbund GmbH können mittels Banküberweisung erstattet werden. Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. Übersteigen die Bankgebühren den rückzuzahlenden Betrag, erfolgt keine Überweisung. Alternativ kann die Erstattung mittels PayPal-Konto erfolgen oder das Geld gegen Nachweis der Identität mittels Lichtbildausweis in der Verkaufsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH ausbezahlt werden.

Alle Ansprüche auf Erstattung erlöschen, wenn sie bei der Verkehrsverbund Gesellschaft nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend gemacht worden sind. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Geltungsdauer der Verbundfahrkarte folgenden Tag.

Sollten Verbundfahrkarten nicht bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH zurückgegeben werden, sondern beim ausgebenden Verbundunternehmen, so werden die bei diesem Verkehrsunternehmen geltenden Erstattungsbestimmungen angewendet. Die nachfolgenden Punkte der Tarifbestimmungen finden in diesem Fall keine Anwendung.

Hinsichtlich der Erstattung- und Rückgabemodalitäten für „4.9 Online- und Mobile Tickets“ gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Onlineshops.

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, höhere Gewalt wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Epidemien und ähnlichen Fällen begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes.

6.1.1 RÜCKGABE EINER NOCH NICHT GÜLTIGEN VERBUNDFAHRKARTE

Bei Rückgabe einer noch nicht gültigen Verbundfahrkarte wird der Fahrpreis, abzüglich des Erstattungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“, erstattet. Bei Verschulden des Verkehrsunternehmens oder der Salzburger Verkehrsverbund GmbH wird von einem Erstattungsentgelt abgesehen.

Vorgedruckte myRegio FerienCARDS aus dem Vorverkauf für die Region Salzburg Stadt, die eine Entwertung erfordern und nicht benutzt wurden, müssen spätestens am 30. November des ausgestellten Kalenderjahres in einem ServiceCenter Verkehr der Salzburg AG zurückgegeben werden.

6.1.2 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN VERBUNDFAHRKARTE

Zu beachten ist, dass bei einzelnen Fahrkartenarten das Bearbeitungsentgelt den zu erstattenden Geldbetrag übersteigen kann. Bereits gültige Verbundkarten für Einzelfahrten werden nicht erstattet. Die Rückgabe bzw. Stornierung einer Verbundfahrkarte ist endgültig und kann nicht revidiert werden. Zeitkarten werden wie folgt erstattet:

6.1.2.1 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN STUNDENKARTE

Bei Rückgabe einer Stundenkarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vom jeweils bezahlten Fahrpreis, der Preis einer Einzelfahrt Vollpreis zum Fahrzeugpreis für die Kernzone zum aktuell gültigen Tarif abgezogen und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei Stundenkarten zum Senior-Preis oder zum Jugend-Preis oder bei Stundenkarten zum Minimum-Preis wird der jeweils vergünstigte Tarif für die Rückverrechnung herangezogen.

6.1.2.2 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN 24-STUNDENKARTE

Bei Rückgabe einer 24-Stundenkarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vom jeweils bezahlten Fahrpreis, der Preis von zwei Einzelfahrten Vollpreis zum Fahrzeugpreis für die Kernzone zum aktuell gültigen Tarif abgezogen und ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei einer 24-Stundenkarte zum Senior-Preis oder zum Jugend-Preis oder bei einer 24-Stundenkarte zum Minimum-Preis wird der jeweils vergünstigte Tarif für die Rückverrechnung herangezogen.

6.1.2.3 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN TAGESKARTE

Bei Rückgabe einer Tageskarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages, der Preis von zwei gleichwertigen Einzelfahrten Vollpreis in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei einer Tageskarte zum Senior-Preis oder zum Jugend-Preis oder bei einer Tageskarte zum Minimum-Preis wird der jeweils vergünstigte Tarif für die Rückverrechnung herangezogen.

6.1.2.4 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN MYREGIO WOCHENKARTE

Bei Rückgabe einer Wochenkarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages für jeden begonnenen Tag, der Preis einer gleichwertigen Wochenkarte in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

6.1.2.5 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN MYREGIO MONATSKARTE

Bei Rückgabe einer Monatskarte wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages, für jede begonnene Woche (sieben Tage), der Preis einer gleichwertigen Wochenkarte in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

6.1.2.6 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN MEGA S'COOL-CARD

Bei Rückgabe einer Mega-s'COOL-CARD wird zur Ermittlung des Erstattungsbetrages, für jede begonnene Woche (sieben Tage) der Preis einer Wochenkarte für die Region Salzburg Stadt in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

6.1.2.7 RÜCKGABE EINES BEREITS GÜLTIGEN KLIMATICKET SALZBURG

Für die Rückverrechnung gilt der letzte Gültigkeitstag am Ende des Fließmonats als Stichtag. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert. Ein eventuelles Guthaben wird ausnahmslos auf ein vom Kunden bekannt gegebenes Konto überwiesen. Kommt es durch die Rückgabe zu einer Nachforderung, ist der Kunde zur Zahlung verpflichtet.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.1.2.7.1 RÜCKGABE VOR ABLAUF DER MINDESTLAUFZEIT VON EINEM JAHR

Für jeden begonnenen Monat wird ein Viertel des Gesamtpreises in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei Ableben des Kunden, Umzug in ein anderes Bundesland oder ins Ausland, Krankenstand mit beschränkter Mobilität von mindestens drei Monaten oder Arbeitslosigkeit kommt die Stornoregelung unter „6.1.2.7.2 Rückgabe nach der Mindestlaufzeit von einem Jahr“ zur Anwendung. Nachweise sind beizubringen.

6.1.2.7.2 RÜCKGABE NACH DER MINDESTLAUFZEIT VON EINEM JAHR

Nach dem ersten Gültigkeitsjahr wird bei nahtlosem Weiterbezug die tatsächliche Anzahl der begonnenen Monate (Gesamtpreis Jahreskarte dividiert durch zwölf und multipliziert mit den begonnenen Monaten) verrechnet und auf das Erstattungsentgelt verzichtet. Bei der Rückgabe des Tickets mit SEPA-Lastschrift kann es nach einer Rückgabe zu weiteren Abbuchungen kommen.

6.1.2.7.3 AUTOMATISCHE VERLÄNGERUNG

Eine mittels SEPA-Lastschrift bezahltes KlimaTicket Salzburg verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gekündigt wird. Alle anderen Kunden erhalten rechtzeitig weiterführende Informationen wie die Fahrkarte verlängert werden kann.

6.1.2.8 RÜCKGABE EINES BEREITS GÜLTIGEN KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS

Für die Rückverrechnung gilt der letzte Gültigkeitstag am Ende des Fließmonats als Stichtag. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert.

Ein eventuelles Guthaben wird ausnahmslos auf ein vom Kunden bekannt gegebenes Konto überwiesen. Kommt es durch die Rückgabe zu einer Nachzahlung, wird dem Kunden ein Zahlschein zugesendet.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.1.2.8.1 RÜCKGABE VOR ABLAUF DER MINDESTLAUFZEIT VON EINEM JAHR

Für jeden begonnenen Monat wird ein Viertel des Gesamtpreises in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten. Bei Ableben des Kunden, Umzug in ein anderes Bundesland oder ins Ausland, Krankenstand mit beschränkter Mobilität von mindestens drei Monaten oder Arbeitslosigkeit kommt die Stornoregelung unter „6.1.2.8.2 Rückgabe nach der Mindestlaufzeit von einem Jahr“ zur Anwendung. Nachweise sind beizubringen.

6.1.2.8.2 RÜCKGABE NACH DER MINDESTLAUFZEIT VON EINEM JAHR

Nach dem ersten Gültigkeitsjahr wird bei nahtlosem Weiterbezug die tatsächliche Anzahl der begonnenen Monate (Gesamtpreis „KlimaTicket Salzburg Edelweiß“ dividiert durch zwölf und multipliziert mit den begonnenen Monaten) verrechnet und auf das Erstattungsentgelt verzichtet. Bei der Rückgabe des Tickets mit SEPA-Lastschrift kann es nach einer Rückgabe zu weiteren Abbuchungen kommen.

6.1.2.8.3 AUTOMATISCHE VERLÄNGERUNG

Eine mittels SEPA-Lastschrift bezahltes „Salzburg KlimaTicket Edelweiß“ verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gekündigt wird. Alle anderen Kunden erhalten rechtzeitig weiterführende Informationen zur Verlängerung.

6.1.2.9 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN S'COOL-CARD

Bei Rückgabe einer s'COOL-CARD wird der Selbstbehalt in Höhe von € 19,60 nicht rückerstattet. Die Stornierung erfolgt zum jeweiligen Datum des Eintreffens der s'COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Das Formular „Antrag auf Stornierung s'COOL-CARD | SUPER s'COOL-CARD“ ist dafür zu verwenden und kann persönlich mit der s'COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgegeben werden.

Auf dem Postweg ist der Antrag sowie die s'COOL-CARD an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH zu senden. Das Zugangsrisiko hierfür wird vom Kunden getragen.

6.1.2.10 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN SUPER S'COOL-CARD

Bei Rückgabe einer SUPER s'COOL-CARD wird der darin enthaltene Selbstbehalt in Höhe von € 19,60 nicht rückerstattet.

Für jeden begonnenen Monat ab dem ersten Gültigkeitstag werden € 6,37 (1/12 von € 76,40) vom Gesamtbetrag abgezogen. Zusätzlich ist ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten.

Die Stornierung erfolgt zum jeweiligen Datum des Eintreffens der SUPER s'COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Das Formular „Antrag auf Stornierung s'COOL-CARD | SUPER s'COOL-CARD“ ist dafür zu verwenden und kann mit der SUPER s'COOL-CARD in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgegeben werden.

Auf dem Postweg ist der Antrag sowie die SUPER s'COOL-CARD an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH zu senden. Das Zugangsrisiko hierfür wird vom Kunden getragen. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.1.2.11 RÜCKGABE EINES BEREITS GÜLTIGEN KLIMATICKET SALZBURG STUDENT

Bei Rückgabe eines „KlimaTicket Salzburg Student“ wird für jeden begonnenen Monat ab dem ersten Gültigkeitstag die Hälfte des Gesamtpreises in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

Die Stornierung erfolgt zum jeweiligen Datum des Eintreffens des „KlimaTicket Salzburg Student“ in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Das Formular „Antrag auf Stornierung KlimaTicket Salzburg Student“ ist dafür zu verwenden und kann persönlich mit dem „KlimaTicket Salzburg Student“ in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgegeben werden.

Auf dem Postweg ist der Antrag sowie das „KlimaTicket Salzburg Student“ an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH zu senden. Das Zugangsrisiko hierfür wird vom Kunden getragen. Erfolgt die Rückgabe auf dem Postweg, so wird als Rückgabedatum der Poststempel mit spätestens einem Tag nach Ende des Fließmonats akzeptiert.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.1.2.12 RÜCKGABE EINER BEREITS GÜLTIGEN MYREGIO FERIENCARD

Für jede begonnene Woche ab dem ersten Gültigkeitstag wird eine gleichwertige myRegio Wochenkarte in Abzug gebracht. Ein Erstattungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ist zu entrichten.

Rückerstattungen können nur über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH abgewickelt werden.

6.2 ENTGELTE

6.2.1 AUSGABEZUSCHLAG IN ZÜGEN

Bei Ausgabe von Fahrausweisen in Zügen, trotz vorhandener besetzter Ausgabestelle im Zustiegsbahnhof, kann ein Entgelt gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens eingehoben werden. Dies gilt auch bei nicht durchgeführter Entwertung trotz vorhandener Entwertungsmöglichkeit im Zustiegsbahnhof.

6.2.2 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT

Wird ein Fahrgast bei einer Fahrausweiskontrolle ohne bzw. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt, sowie ggf. zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben. Die Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts richtet sich nach den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens bzw. gemäß „Anhang 2 Entgelte“. Kann der Fahrgast einer sofortigen Zahlung nicht nachkommen, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen. Eine nachträgliche Bezahlung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen.

Die Bezahlung des Kontrollentgelts wird erlassen, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag beim jeweiligen Verbundunternehmen oder bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber eines persönlichen Fahrausweises war. Aus der nachträglichen Vorlage eines persönlichen Fahrausweises entsteht kein Anspruch auf Erstattung des für die Fahrt zu entrichtenden Verbundtarifes. Bei übertragbaren Fahrausweisen wird ein nachträglicher Nachweis nicht anerkannt. Personen unter 14 Jahren haben abhängig von Alter, Ursache und Einsichtsfähigkeit Anspruch auf Reduktion oder Erlass des erhöhten Beförderungsentgelts.

Offene Forderungen werden von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH oder dem betroffenen Verkehrsunternehmen schriftlich eingefordert. Kunden können dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausstellung der Forderung Einspruch erheben. Diesfalls wird die Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. das betroffene Verkehrsunternehmen eine inhaltliche Stellungnahme zu dem Einspruch abgeben. Die Beauftragung eines Inkassobüros erfolgt im Falle eines Einspruches erst dann, wenn dem Kunden zum allfälligen Einspruch eine schriftliche Stellungnahme übermittelt wurde.

Kontrollorgane haben sich auf Verlangen des Fahrgastes auszuweisen. Sollte das Kontrollorgan eine Verbundfahrkarte einziehen, so erfolgt dies gegen Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung.

Pflichten des Fahrgastes:

- + Fahrgäste müssen bis zum Ende der Fahrt im Besitz eines Fahrausweises sein und diesen bis zum Verlassen des Bahn- bzw. Bussteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufbewahren,
- + Fahrgäste müssen Ihren Fahrausweis den Bediensteten der Verkehrsunternehmen oder den von ihnen beauftragten Kontrollorganen selbstständig zur Überprüfung vorweisen und aushändigen und erforderlichenfalls bei der Identitätsfeststellung mitwirken.

6.2.3 ERSATZAUSSTELLUNGSENTGELT

Für beschädigte und unbrauchbar gewordene KlimaTickets Salzburg, KlimaTickets Salzburg Edelweiß, s'COOL-CARDS, SUPER s'COOL-CARDS und KlimaTicket Salzburg Student wird nach Bezahlung des im „Anhang 2 Entgelte“ vorgesehenen Ersatzausstellungsentgelts eine Ersatzkarte ausgestellt.

6.2.4 ZAHLUNGSMITTEL

Für die Entgegennahme von Bargeld, Kartenzahlungsmittel sowie Kundenkarten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verbundunternehmen bzw. der Salzburger Verkehrsverbund GmbH.

7 RECHTSGRUNDLAGEN UND BESTIMMUNGEN ZU FAHRGASTRECHTEN

7.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- + Verordnung der Europäischen Gemeinschaft Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste, Eisenbahngesetz 1957 in der geltenden Fassung.
- + Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz - und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr Stammfassung: Bundesgesetzblatt II Nr. 47/2001
- + Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrlineiengesetz)
- + Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999)
- + Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz 2015

7.2 ANWENDUNGSBEREICH DER FAHRGASTRECHTE IM KRAFTOMNIBUSVERKEHR

Es gilt die Verordnung 181/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr. Die Fahrgastrechte betreffen sowohl den Gelegenheitsverkehr und den Linienverkehr mit einer planmäßigen Wegstrecke unter 250 km (in eingeschränktem Umfang) als auch den Linienverkehr mit einer planmäßigen Wegstrecke ab 250 km (in uneingeschränktem Umfang). Die Verordnung enthält beispielsweise die Rechte der Fahrgäste bei Unfällen, im Besonderen Entschädigungen und Hilfeleistungen nach solchen, besondere Rechte für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder die Informationspflicht der Fahrgäste bei Annullierungen oder Verspätungen bzw. etwaige Erstattungen bei solchen.

Nähere Informationen zu den Fahrgastrechten und der Geltendmachung allfälliger Ansprüche befinden sich in den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

7.3 ANWENDUNGSBEREICH DER FAHRGASTRECHTE FÜR BAHNKUNDEN

Die Bahnunternehmen (ÖBB-Personenverkehr AG, die Salzburger Lokalbahn, die Bayerische Regiobahn (BRB), die DB Regio AG - Regio Oberbayern und die Steiermarkbahn und Bus GmbH) zahlen bei Zugverspätungen bzw. Zugausfällen unter Umständen eine Entschädigung.

Die Modalitäten für die Auszahlung der Verspätungsentschädigung sind in den Tarifbestimmungen der jeweiligen Eisenbahnunternehmen geregelt. Details befinden sich jeweils beim betroffenen Bahnunternehmen unter <https://www.oebb.at/>, <https://www.salzburg-ag.at/>, <http://www.brb.de>, **Fehler! Linkreferenz ungültig.** <https://regional.bahn.de/regionen/bayern> und <http://www.stlb.at/>.

7.4 BESCHWERDEN, ANREGUNGEN UND KRITIK

Beschwerden können entweder direkt an die Verkehrsunternehmen siehe „Anhang 5 Verzeichnis der Verbundunternehmen“ oder an die Beschwerdestelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH gerichtet werden:

Per Mail: feedback@salzburg-verkehr.at
Online: Über das Beschwerdeformular auf <https://www.salzburg-verkehr.at/>
Postanschrift: Salzburger Verkehrsverbund GmbH
Schallmooser Hauptstraße 10 | 5020 Salzburg
Postfach 74 | 5027 Salzburg
Telefonisch: +43 (0)662 875787

Bei Streitfällen im Bahnverkehr kann zudem die Schlichtungsstelle „Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte“ kontaktiert werden.

Passagiere, die mit der Entscheidung des Bahnunternehmens bzw. des Verkehrsverbundes nicht einverstanden sind, können sich an die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte wenden. Als kostenlose und unabhängige Schlichtungsstelle sorgt sie im Streitfall für rasche und verbindliche Lösungen und Entschädigungen (z. B. bei Verspätungen, Annullierungen). Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular, <https://www.apf.gv.at>, ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post.

Postanschrift: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte
Fachbereich Bahn
Linke Wienzeile 4/1/6
1060 Wien
Telefonisch: +43 (0)1 5050707 710

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Tarifbestimmungen treten am 1. März 2022 in Kraft.

ANHANG 1 FAHRPREISTABELLEN

FAHRPREISTABELLE 1 - REGIONALVERKEHR

Zonen	Einzelfahrt Vollpreis	Einzelfahrt Senior 2)	Einzelfahrt Jugend 1)	Einzelfahrt Minimum	Tageskarte Vollpreis	Tageskarte Senior 2)	Tageskarte Jugend 1)	Tageskarte Minimum
1	€ 2,20	€ 1,80	€ 1,50	€ 1,10	€ 4,40	€ 3,50	€ 3,10	€ 2,20
2	€ 3,10	€ 2,50	€ 2,20	€ 1,60	€ 6,20	€ 5,00	€ 4,30	€ 3,10
3	€ 4,10	€ 3,30	€ 2,90	€ 2,10	€ 8,20	€ 6,60	€ 5,70	€ 4,10
4	€ 5,10	€ 4,10	€ 3,60	€ 2,60	€ 10,20	€ 8,20	€ 7,10	€ 5,10
5	€ 6,20	€ 5,00	€ 4,30	€ 3,10	€ 12,40	€ 9,90	€ 8,70	€ 6,20
6	€ 7,30	€ 5,90	€ 5,10	€ 3,70	€ 14,60	€ 11,70	€ 10,20	€ 7,30
7	€ 8,30	€ 6,70	€ 5,80	€ 4,20	€ 16,60	€ 13,30	€ 11,60	€ 8,30
8	€ 9,30	€ 7,50	€ 6,50	€ 4,70	€ 18,60	€ 14,90	€ 13,00	€ 9,30
9	€ 10,30	€ 8,30	€ 7,20	€ 5,20	€ 20,60	€ 16,50	€ 14,40	€ 10,30
10	€ 11,30	€ 9,10	€ 7,90	€ 5,70	€ 22,60	€ 18,10	€ 15,80	€ 11,30
11	€ 12,30	€ 9,90	€ 8,60	€ 6,20	€ 24,60	€ 19,70	€ 17,20	€ 12,30
12	€ 13,20	€ 10,60	€ 9,20	€ 6,60	€ 26,40	€ 21,10	€ 18,50	€ 13,20
13	€ 14,10	€ 11,30	€ 9,90	€ 7,10	€ 28,20	€ 22,60	€ 19,70	€ 14,10
14	€ 15,00	€ 12,00	€ 10,50	€ 7,50	€ 30,00	€ 24,00	€ 21,00	€ 15,00
15	€ 15,80	€ 12,70	€ 11,00	€ 7,90	€ 31,60	€ 25,30	€ 22,10	€ 15,80
16	€ 16,40	€ 13,20	€ 11,50	€ 8,20	€ 32,80	€ 26,20	€ 23,00	€ 16,40
17	€ 16,90	€ 13,60	€ 11,80	€ 8,50	€ 33,80	€ 27,00	€ 23,70	€ 16,90
18	€ 17,40	€ 14,00	€ 12,20	€ 8,70	€ 34,80	€ 27,80	€ 24,40	€ 17,40
19	€ 17,90	€ 14,40	€ 12,50	€ 9,00	€ 35,80	€ 28,60	€ 25,10	€ 17,90
20	€ 18,40	€ 14,80	€ 12,90	€ 9,20	€ 36,80	€ 29,40	€ 25,80	€ 18,40
21	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
22	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
23	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
24	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
25	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
26	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
27	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
28	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
29	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
30	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
31	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
32	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
33	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
34	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
35	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
36	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
37	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
38	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
39	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
40	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70
41	€ 18,70	€ 15,00	€ 13,10	€ 9,40	€ 37,40	€ 29,90	€ 26,20	€ 18,70

1) Abgabepreis für Jugendliche aufgrund von Zusatzförderungen. Einzelfahrten zum Jugend-Preis oder Tageskarten zum Jugend-Preis gibt es im grenzüberschreitenden Verkehr nach Bayern nicht.

2) Abgabepreis für Senioren nur mit gültiger ÖBB-Vorteilscard Senior oder gültiger ÖBB-Österreichcard Senior.

FAHRPREISTABELLE 2 - KERNZONE SALZBURG

EINZELFAHRKARTEN UND 24-STUNDENKARTEN IM FAHRZEUGVERKAUF

Einzelfahrt Vollpreis.....	3,00 €	24-Stundenkarte Vollpreis	6,40 €
Einzelfahrt Senior ²⁾	2,30 €	24-Stundenkarte Senior ²⁾	5,10 €
Einzelfahrt Jugend ¹⁾	2,10 €	24-Stundenkarte Jugend ¹⁾	4,50 €
Einzelfahrt Minimum	1,50 €	24-Stundenkarte Minimum.....	3,20 €

VORVERKAUFSFAHRKARTEN BEI BLOCKABGABE (1 BLOCK = 5 STÜCK FAHRKARTEN)

Einzelfahrt Vollpreis.....	2,10 €	Einzelfahrt Minimum	1,10 €
Einzelfahrt Senior ²⁾	1,70 €	Kurzstreckenkarte	1,30 €
Einzelfahrt Jugend ¹⁾	1,50 €	Einzelfahrt 09/17.....	1,70 €

VORVERKAUFSFAHRKARTEN EINZELABGABE

24-Stundenkarte Vollpreis.....	4,50 €	24-Stundenkarte Jugend ¹⁾	3,10 €
24-Stundenkarte-Senior ²⁾	3,60 €	24-Stundenkarte Minimum.....	2,20 €

AUTOMATEN / HANDY / INTERNET

Stundenkarte Vollpreis	2,20 €	24-Stundenkarte Vollpreis	4,50 €
Stundenkarte Senior ²⁾	1,80 €	24-Stundenkarte Senior ²⁾	3,60 €
Stundenkarte Jugend ¹⁾	1,50 €	24-Stundenkarte Jugend ¹⁾	3,10 €
Stundenkarte Minimum.....	1,10 €	24-Stundenkarte Minimum.....	2,20 €

SCHÜLER / LEHRLINGE

MEGA s'COOL-CARD	6,60 €
------------------------	--------

¹⁾ Abgabepreis für Jugendliche aufgrund von Zusatzförderungen.

²⁾ Abgabepreis für Senioren nur mit gültiger ÖBB-Vorteilscard Senior oder gültiger ÖBB-Österreichcard Senior.

FAHRPREISTABELLE 3 - REGIONENTICKETS MYREGIO UND KLIMATICKET SALZBURG

	myRegio Wochenkarte	myRegio Monatskarte	KlimaTicket Salzburg (Persönlich)	KlimaTicket Salzburg Plus (Übertragbar)
Eine Region	€ 19,00	€ 59,00	-	-
Zwei Regionen	€ 29,00	€ 79,00	-	-
Drei Regionen oder mehr (Netzkarte)	€ 39,00	€ 99,00	€ 365,00	€ 465,00
Aufpreis für jeweils eine Zone außerhalb des Verbundraums	€ 4,00	€ 13,00	€ 100,00	€ 100,00

Das KlimaTicket Salzburg ist eine Tarifbestellung durch das Land Salzburg.

FAHRPREISTABELLE 4 - SCHÜLER UND LEHRLINGE

S'COOL-CARD

s'COOL-CARD19,60 €

MEGA S'COOL-CARD

MEGA s'COOL-CARD Kernzone Salzburg.....6,60 €

SUPER S'COOL-CARD

SUPER s'COOL-CARD.....96,00 €

FAHRPREISTABELLE 5 - STUDIERENDE

KLIMATICKET SALZBURG STUDENT

KlimaTicket Salzburg Student137,00 €
 Aufpreis für jeweils eine oberösterreichische Zone innerhalb des Tarifgebiets20,00 €

FAHRPREISTABELLE 6 - SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“

Seniorennetzkarte274,00 €

Das KlimaTicket Salzburg Edelweiß ist eine Tarifbestellung durch das Land Salzburg.

FAHRPREISTABELLE 7 - SAISONALES TICKET

MYREGIO FERIENCARD

Eine Region20,00 €
 Sechs Regionen46,00 €

ANHANG 2 ENTGELTE

Erstattungsentgelt je Verbundfahrkarte.....	€ 5,00
Ersatzausstellungsentgelt.....	€ 10,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt	€ 95,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt bei sofortiger Bezahlung	€ 85,00

Angaben inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

ANHANG 3 EXKLUSIV AUSGEGEBENE VERBUNDFAHRKARTEN

Verbundfahrkarten, welche im Regionalverkehr exklusiv ausgegeben werden.

Fahrkartengattung Verbundtarif	Ersetzt folgende Unternehmenstarife im Verbundraum
Einzelfahrt Vollpreis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regeltarif Kraftfahrlinienverkehr ▪ Vollpreis Einzelfahrt ÖBB
Einzelfahrt Senior <i>(vor 10/12/2017 Einzelfahrt ermäßigt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regeltarif ermäßigt Kraftfahrlinienverkehr für Senioren ▪ Vorteilsticket ÖBB für Senioren
Einzelfahrt Minimum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ *) Regeltarif ermäßigt Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwervkriegsbeschädigte ▪ *) Vorteilsticket ÖBB für Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwervkriegsbeschädigte sowie „Vollpreis Einzelfahrt Kinder“
Tageskarte Vollpreis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr ▪ Hin- und Rückfahrkarte Vollpreis ÖBB
Tageskarte Senior <i>(vor 10/12/2017 Tageskarte ermäßigt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr für Senioren ▪ Hin- und Rückfahrkarte Vorteilsticket ÖBB für Senioren
Tageskarte Minimum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ *) Hin- und Rückfahrkarte Kraftfahrlinienverkehr für Kinder, Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwervkriegsbeschädigte ▪ *) Hin- und Rückfahrkarte Vorteilsticket ÖBB für Menschen mit Behinderung, Blinde, Schwervkriegsbeschädigte sowie „Vollpreis Hin- und Rückfahrkarte Kinder“
myRegio Wochenkarte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 und 7 Tage-Wochenstreckenkarte Kraftfahrlinienverkehr ▪ Turnuskarte für Arbeitnehmer ▪ Wochenstreckenkarte ÖBB
myRegio Monatskarte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monatsstreckenkarte ÖBB
KlimaTicket Salzburg <i>(vor 2022 myRegio Jahreskarte)</i>	

*) Familienermäßigung nur bei Deckungsgleichheit Verbundtarif/Unternehmenstarif

ANHANG 4 ANBIETER VON ONLINE- UND MOBIL TICKETS

- ÖBB-Personenverkehr AG
<https://www.oebb.at/>
- Salzburger Verkehrsverbund GmbH, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg
<https://www.salzburg-verkehr.at/>
- Salzburg-AG, Bayerhamerstraße 16, A - 5020 Salzburg
<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/obus-albus.html>

ANHANG 5 VERZEICHNIS DER VERBUNDUNTERNEHMEN

Albus Salzburg Verkehrsbetrieb GmbH	Julius-Welser Straße 8, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 424 000 http://www.albus.at/
Bayerische Regiobahn GmbH (BRB).....	Bahnhofplatz 9, D-83607 Holzkirchen Tel.: +49 (0)8024 / 9971 -71 http://www.brb.de/
Blaguss Reisen GmbH	Richard-Strauss-Straße 32, 1230 Wien Tel.: +43 (0)1 / 61090 https://www.blaguss.at/de
DB RegioNetz Verkehrs GmbH Südostbayernbahn.....	Bischof-v.-Ketteler Straße 1, D-84453 Mühldorf Tel.: +49 (0)1805 / 996 633 *) *) Kostenpflichtige Servicenummer https://www.suedostbayernbahn.de/
Fischwenger GesmbH & Co KG	Irrsdorf 100, 5204 Straßwalchen Tel.: +43 (0)6215 / 8540 https://www.fischwenger.at/
Gasteiner Verkehrsbetriebe H. Lackner GmbH.....	Schareckstraße 12, 5640 Bad Gastein Tel.: +43 (0)6434 / 282 30 http://www.lackner-reisen.com/
Hogger GmbH	Traunsteiner Straße 7, D-83395 Freilassing Tel.: +49 (0)8654 / 576 330 https://hogger-reisen.de/
Hogger mobil GmbH.....	Franz-Sauer-Straße 46, Haus A, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 426100 https://hogger-reisen.de/
Krautgartner Bus Salzburg GmbH.....	Anton-Graf-Straße 6, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 650 000 https://www.krautgartner-bus.at/
Neu Touristik - NEU GmbH & Co KG	Werksgelände 29, 5500 Mitterberghütten Tel.: +43 (0)6462 / 331 10 https://www.neutouristik.at/
ÖBB Personenverkehr AG.....	Engelbert-Weiß Weg 2, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)5 / 17 17 https://www.oebb.at/
Österreichische Postbus AG	Am Hauptbahnhof 2, 1110 Wien https://www.postbus.at/de/
<i>Regionalmanagement Nord.....</i>	Verkehrsleitung Salzburg , Andreas-Hofer Straße 9, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 / 451138
<i>Regionalmanagement West.....</i>	Verkehrsleitung Zell am See , Brucker Bundesstraße 98, 5700 Zell Tel.: +43 (0)5 / 17 17
<i>Regionalmanagement Süd.....</i>	Verkehrsleitung Steinach , Bahnhofstraße 156, 8950 Steinach Tel.: +43 (0)5 / 17 17

Regionalverkehr Oberbayern GmbH	Im Stangenwald 1, D-83483 Bischofswiesen Tel.: +49 (0)8652 / 944 80 http://www.rvo-bus.de/oberbayernbus/view/index.shtml
SAD Nahverkehr AG	Italienallee 13/N, I-39100 Bozen Tel.: +39 (0)0471 / 450 275 https://www.sad.it/de
Salzburg AG (Obus)	Alpenstraße 91, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)800 / 220 050 https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/obus-albus.html
Salzburg AG (Pinzgauer Lokalbahn)	Brucker Bundesstraße 21, 5700 Zell am See Tel.: +43 (0)6542 / 57500 - 5952 https://www.pinzgauerlokalbahn.at/content/website_pinzgauerlokalbahn/de_at.html
Salzburg AG (Salzburger Lokalbahn)	Plainstraße 70, 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)800 / 220 050 https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/regionalverkehr/salzburger-lokalbahn.html
Schwab Reisen GmbH	Gangsteig 15, 5082 Grödig Tel.: +43 (0)6246 / 724 92 https://www.schwab-reisen.at/
Steiermarkbahn und Bus GmbH	Eggenberger Straße 20, 8020 Graz Tel.: +43 (0)316 / 812 581 - 0 http://www.stlb.at/
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.	Kuferzeile 32, 4810 Gmunden Tel.: +43 (0)7612 / 795 2000 https://www.stern-verkehr.at/
Tanzberger Reisen GmbH	Lidaunstraße 14, 5324 Faistenau Tel.: +43 (0)6228 / 2261 http://www.tanzberger.at/

Alle Angaben ohne Gewähr!

ANHANG 6 VERZEICHNIS DER VERBUNDLINIEN

SCHIENE PERSONENNAHVERKEHR

Verbundlinie Nummer	Kursbuchstrecke	Betreiber	Linienweg
S1	210	Salzburg AG Salzburger Lokalbahn	Salzburg Hauptbahnhof - Bürmoos - Lamprechtshausen
S11	210	Salzburg AG Salzburger Lokalbahn	Bürmoos - St. Georgen - Ostermiething
LEX11	210	Salzburg AG Salzburger Lokalbahn	Salzburg Hauptbahnhof - Bürmoos - St. Georgen - Ostermiething
S2	101 190	Österreichische Bundesbahnen	*Freilassing - Salzburg Hauptbahnhof - Neumarkt am Wallersee - Straßwalchen
R21	190	Österreichische Bundesbahnen	Salzburg Hauptbahnhof - Neumarkt am Wallersee - Straßwalchen West - Friedburg
REX21	190	Österreichische Bundesbahnen	*Freilassing - Salzburg Hauptbahnhof - Neumarkt am Wallersee - Straßwalchen West - Friedburg - *Braunau am Inn
S3	200 954	Österreichische Bundesbahnen Bayerische Regiobahn	*Bad Reichenhall - *Freilassing - Salzburg Hauptbahnhof - Golling-Abtenau - Bischofshofen - Schwarzach-St. Veit - Zell am See - Saalfelden
REX3	200 201	Österreichische Bundesbahnen	Salzburg Hauptbahnhof - Golling-Abtenau - Bischofshofen - Schwarzach-St. Veit - Zell am See - Saalfelden - **Hochfilzen - **Wörgl
R33	230	Salzburg AG Pinzgauer Lokalbahn	Zell am See - Mittersill - Krimml
S4	954	Bayerische Regiobahn	(Salzburg Hauptbahnhof) - *Freilassing - *Bad Reichenhall - *Berchtesgaden
RB45	945	Südostbayernbahn	Salzburg Hauptbahnhof - *Freilassing - *Laufen - **Mühdorf - **Landshut
RE5	951	Bayerische Regiobahn	Salzburg Hauptbahnhof - *Freilassing - *Teisendorf - **Traunstein - **Rosenheim - **München
	101	Österreichische Bundesbahnen	Salzburg - Straßwalchen - *Oberhofen-Zell am Moos - *Pöndorf - *Vöcklamarkt - *Vöcklabruck - *Attnang-Puchheim - **Wels - **Linz
	170	Österreichische Bundesbahnen	*Attnang-Puchheim - **Gmunden - **Ebensee - *Bad Ischl - *Obertraun-Koppenbrüllerhöhle - **Bad Aussee - **Stainach-Irdning
	172	Österreichische Bundesbahnen	*Vöcklabruck - *Kammer-Schörfling
S8	201	Österreichische Bundesbahnen	(Saalfelden) - Hochfilzen - **Wörgl
	220	Österreichische Bundesbahnen	Salzburg Hauptbahnhof - Bischofshofen - Schwarzach-St. Veit - Bad Gastein - Böckstein - **Mallnitz-Obervellach - **Spittal-Millstättersee - **Villach - **Klagenfurt
	250	Österreichische Bundesbahnen	Bischofshofen - Radstadt - Mandling - **Schladming - **Selzthal - **Leoben
(630)	630	Steiermarkbahn und Bus GmbH	Tamsweg - Kendlbruck - **Murau - **Unzmarkt

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbundes

**) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes

LINIENVERKEHR - LISTE: OBUS

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg
1			Salzburg AG Obus	Klessheim - Zentrum - Hbf - Messe
2			Salzburg AG Obus	Walsersfeld - Salzburg Airport - Hbf - Obergnigl
3			Salzburg AG Obus	Salzburg Süd - Zentrum - Hbf - Salzburg Nord
4			Salzburg AG Obus	Mayrwies - Schallmoos - Zentrum - LKH - Lieferung
5			Salzburg AG Obus	Birkensiedlung - Weidenstraße - Nonntal - Zentrum - Hbf (- Itzling Pflanzmann)
6			Salzburg AG Obus	Parsch - Zentrum - Hbf - Itzling West
7			Salzburg AG Obus	Salzburg Süd - Aigen - Zentrum - Salzachsee
8			Salzburg AG Obus	Salzburg Süd - Zentrum - Lehen - Messe
9			Salzburg AG Obus	Europark - Taxham - LKH - Zentrum - Justizgebäude - (Kommunalfriedhof)
10			Salzburg AG Obus	Sam - Volksgarten - Zentrum - Salzburg Airport - Himmelreich DOC - Walsersfeld
12			Salzburg AG Obus	Josefiau - Volksgarten - Lehen - Europark
14			Salzburg AG Obus	Polizeidirektion - Mirabellplatz - Lieferung

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: STADTVERKEHRE

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg
5			Salzburg AG	Weidenstraße - Grödig
21			Albus Salzburg	Fürstenbrunn - LKH - Zentrum - Bergheim
22			Albus Salzburg	Josefiau - Leopoldskron - Zentrum - Schallmoos
23			Albus Salzburg	(Freibad Leopoldskron -) F. Hanusch-Platz - Hbf - Itzling - Sam - Obergnigl (- Fadingerstraße)
24			Albus Salzburg	Salzburg F.-Hanusch-Platz - Lieferung - *Freilassing Sonnenfeld
25			Albus Salzburg	Salzburg Hbf - Zentrum - Hellbrunn - Grödig
27			Albus Salzburg	Unipark Nonntal - Zentrum - LKH - Maxglan - Viehhausen - Walsersfeld
28			Albus Salzburg	(Grödig -) F.-Hanusch-Platz - LKH - Siezenheim - Europark
32	3832	Flachgau-Süd	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Schülerverkehr Wals-Siezenheim
34			Albus Salzburg	(Christian-Doppler-Klinik -) Lieferung - Kleßheim - Europark
35	3835	Flachgau-Süd	Albus Salzburg	Fürstenbrunn - Eicht - Grödig - Rif
37	8226		Schwab Reisen	Grödig - Walsersfeld
41	3841	Tennengau	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Hallein: Krankenhaus - Bahnhof - Bad Dürrenberg
42	3842	Tennengau	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Hallein: Neualm - Bahnhof - Bad Vigaun
45	3845	Tennengau	Krautgartner Bus Salzburg	Hallein: Rif - Hallein Zentrum - Krankenhaus
50	3850	Pongau-Südost	Postbus AG, RM West, VL Zell/See Hogger mobil GmbH	Bischofshofen: Bischofshofen Bahnhof - St. Johann Postamt
51	3851	Pongau-Südost	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	St. Johann: Postamt - Reinbachsiedlung
52	3852	Pongau-Südost	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	St. Johann: Postamt - Plankenau
53	3853	Pongau-Südost	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	St. Johann: Postamt - Hub - Steffelmoos
55	3855	Salzachpongau	Hogger mobil GmbH	Bischofshofen: Südtirolerstraße - Bahnhof - Mitterberghütten
60	3860	Pinzgau-Nord	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Saalfelden: Lenzing - Bahnhof - Postamt - Bsusch - Gerling
61	3861	Pinzgau-Nord	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Saalfelden: Postamt - Farmach - Dorfheim - Bachwinkl - Postamt - Bürgerau - Ritzensee - Postamt
62	3862	Pinzgau-Nord	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Saalfelden: Postamt - Bahnhof - Haid - Bürgerau - Ramseiden - Postamt
70	3870	Pinzgau-Ost	Hogger mobil GmbH	Zell am See: Thumersbach - Postplatz - Schüttdorf
71	3871	Pinzgau-Ost	Hogger mobil GmbH	Zell am See: Postplatz - Schmittenhöhebahn

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbundes

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (FLACHGAU)

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg
110	3110	Flachgau-Nord	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Bergheim - Voggenberg
111	3111	Flachgau-Nord	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg - Oberndorf - Michaelbeuern - (*Feldkirchen)
112	3112	Flachgau-Nord	SAD Nahverkehr AG	*Ostermiething - St. Georgen - Oberndorf - *Laufen
120	3120	Flachgau-Nordost	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg - Elixhausen - Obertrum - Seeham/Mitterhof- Mattsee - Palting
121	3121	Flachgau-Nordost	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg – Obertrum – Seeham – Mattsee - Neumarkt
125	3125	Flachgau-Nordost	Hogger mobil GmbH	Stadtverkehr Seekirchen: Mödlham - Waldprechting - Seekirchen Bahnhof - Seeburg - Seekirchen Bahnhof
126	3126	Flachgau-Nordost	Hogger mobil GmbH	Schülerverkehr Seekirchen: Tödtleinsdorf - Mödlham - Seekirchen Hauptschule
130	3130	Flachgau-Nordost	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg - Eugendorf - Henndorf - Neumarkt – Straßwalchen – Friedburg Bahnhof
131	3131	Flachgau-Nordost	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	(Salzburg) - Hallwang - Eugendorf - Seekirchen - Obertrum - Seeham - Berndorf
133	3133	Flachgau-Nordost	Fischwenger Reisen GmbH	Stadtverkehr Neumarkt: Bahnhof - Zentrum - Pfongau - Bahnhof - Steindorf
135	3135	Flachgau-Nordost	Fischwenger Reisen GmbH	Straßwalchen - Hüttenedt
140	3140	Flachgau-Nordost	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg - Eugendorf - Thalgau - *Mondsee
141	3141	Flachgau-Nordost	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Elixhausen - Hallwang - Eugendorf
142	3020	Flachgau-Nordost	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Eugendorf - Lieferung - Europark - Airport
143	3143	Wolfgangsee	Hogger mobil GmbH	Hof - Thalgau Schülerverkehr: Mondsee - Ebenau - Werkschulheim
144	3144	Wolfgangsee	SAD Nahverkehr AG	Koppl - Schwaighofen - Oberplainfeld - Eugendorf - (Salzburg)
147	3147	Flachgau-Nordost	Fischwenger Reisen GmbH	Thalgau - Neumarkt
148	3148	Flachgau-Nordost	Fischwenger Reisen GmbH	Thalgau - Egg / Thalgauberg - Thalgau
149	3149	Wolfgangsee	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg Hogger mobil GmbH Krautgartner Bus Salzburg	Ried bei St. Wolfgang / *St. Wolfgang - *Mondsee / Hof - Salzburg
150	3150	Wolfgangsee	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg - Hof - Fuschl - St. Gilgen - Strobl - *Bad Ischl
151			Albus Salzburg	Salzburg Mirabellplatz - Obergnigl - Zistelalm - Gaisbergspitze
152	3152	Wolfgangsee	SAD Nahverkehr AG	Sperrbrücke - Koppl - Hinterschroffenau
153	3153	Wolfgangsee	SAD Nahverkehr AG	Sperrbrücke - Oberplainfeld - Thalgau
154	3154	Wolfgangsee	Hogger mobil GmbH	(Salzburg -) Sperrbrücke - Ebenau - Strubklammwerk
155	3155	Wolfgangsee	Fischwenger Reisen GmbH	Salzburg - Hof - Faistenau - Tiefbrunnau / Hintersee
156	3156	Wolfgangsee	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	St. Gilgen - Hüttenstein - *Scharfling - *Mondsee
157	3157	Wolfgangsee	Fischwenger Reisen GmbH	Faistenau - Hintersee
159	3159	Tennengau	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Postalm - Voglau - Abtenau
160	3160	Tennengau	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg - Elisabethen - Puch - Oberalm - Hallein
165	3165	Tennengau	Krautgartner Bus Salzburg	Salzburg Dr.-F.-Rehrl-Platz/UKH - Nonntal - Salzburg Süd - Puch Urstein (FH)
170	3170	Tennengau	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg - Anif - Niederalm - Hallein - Kuchl - Golling
175	3175	Tennengau	Krautgartner Bus Salzburg	Salzburg - Anif - Niederalm - Rif
180	3180	Pinzgau-Nord	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg - Wals - Gois - Großgmain - *Bad Reichenhall

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbundes

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (TENNENGAU)

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg
450	3450	Tennengau	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Hallein - Adnet - Krispl - Gaißau
460	3460	Tennengau	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Hallein - Bad Vigaun - St. Koloman - Trattberg
470	3470	Tennengau	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg Blaguss-Hogger	Golling - Voglau - Abtenau - Rußbach - *Gosau
471	3471	Tennengau	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg Blaguss-Hogger	Voglaun - Abtenau - St. Martin - Niedernfritz - Eben (- St. Johann)

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (PONGAU)

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg
502	3502	Salzachpongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	(St. Johann) - Bischofshofen - Werfen - Tenneck / Werfenweng
508	3508	Salzachpongau	Neu Touristik	(St. Johann) - Bischofshofen - St. Rupert - Kreuzberg
509	3509	Pongau- Südost	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Schülerverkehr: St.Johann Postamt - Reinbach - Plankenau / Alpendorf / Urreiting
510	3510	Ennspongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Bischofshofen - Hüttau - Niedernfritz - Eben - Radstadt
517	3517	Ennspongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Radstadt - Forstau
520	3520	Ennspongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Radstadt / Altenmarkt / Flachau - Wagrain - (St. Johann) / (Gymnasium St. Rupert)
521	3521	Ennspongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Radstadt - Altenmarkt - Eben - Filzmoos
522	3522	Ennspongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Radstadt - Altenmarkt - Flachau - Flachauwinkl
523	3523	Ennspongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	(Radstadt) - Zauchensee - Altenmarkt - Flachau - Flachauwinkl
530	3530	Salzachpongau	Hogger mobil GmbH	St. Johann - Wagrain - Kleinarl - Jägersee
532	3532	Ennspongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Wagrain - Flachau
540	3540	Pongau- Südost	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	(Mitterberghütten -) St. Johann - Großarl - Hüttschlag - Stockham
541	3541	Pongau- Südost	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Großarl - Ellmautal - Grundlehen
550	3550	Gasteinertal	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	St. Johann - Schwarzach - Dorfgastein - Bad Hofgastein - Bad Gastein - Sportgastein
551	3551	Gasteinertal	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Bad Hofgastein - Angertal
552	3552	Gasteinertal	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Skibus Bad Hofgastein Süd - Angertal
553	3553	Gasteinertal	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Schul-, Ski- und Wanderbus Bad Hofgastein - Dorfgastein
554	3554	Gasteinertal	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Skibus (Bad Hofgastein) - Bad Gastein - Sportgastein
555	3555	Gasteinertal	Albus Salzburg Lackner Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Bad Hofgastein - Bad Gastein - (Böckstein) / Grüner Baum
557	3557	Gasteinertal	Rudigier	Citybus Bad Hofgastein Busterminal - Nord - Zentrum - Süd
558	3558	Gasteinertal	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Bad Hofgastein: Busterminal - Wieden - Bahnhof - Süd
559	3559	Gasteinertal	Rudigier	Citybus Bad Hofgastein Busterminal - Gadaunern - Zentrum - Busterminal
561	3561	Gasteinertal	Rudigier	Skibus Bad Hofgastein Süd - Busterminal - Süd
562	3562	Gasteinertal	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Skibus Bad Hofgastein - Angertal (Angertalexpress)
564	3564	Gasteinertal	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Skibus Bad Gastein - Angertal (Angertalexpress)
566	3566	Gasteinertal	Rudigier	Skibus Bad Hofgastein (Busterminal - Nord - Busterminal)
567	3567	Gasteinertal	Albus Salzburg Lackner	Skibus Bad Bruck - Bad Gastein - Graukogel - Kötschachtal
568	3568	Gasteinertal	Rudigier	Skibus Bad Hofgastein Nord - Busterminal - Nord
569	3569	Gasteinertal	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Skibus Bad Hofgastein Nord - Angertal (Angertalexpress)
580	3580	Salzachpongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	St. Johann - Schwarzach - Goldegg - (Buchberg) - Weng - Böndlsee
581	3581	Salzachpongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	(St. Johann -) Schwarzach - St. Veit - Urpass
582	3582	Salzachpongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Goldegg - Buchberg
590	3590	Salzachpongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Bischofshofen - Mühlbach
591	3591	Salzachpongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Skibus Mühlbach - Arthurhaus
593	3593	Salzachpongau	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Dienten - Dientener Sattel - Mühlbach - Arthurhaus

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbundes

**) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (PINZGAU)

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg
260	3260	Pinzgau-Nord	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Salzburg - Wals - *Bad Reichenhall - Lofer - Saalfelden - Zell am See
609	3609	Pinzgau-Nord	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Saalfelden: Schulbusverkehr
620	3620	Pinzgau-Nord	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Saalfelden - Maria Alm - Hinterthal - Dienten
621	3621	Pinzgau-Nord	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Skibus Maria Alm - Hinterthal
631	3631	Pinzgau Ost	Hogger mobil GmbH	Dienten - Lend - Embach / Taxenbach
640	3640	Pinzgau-Ost	Krautgartner Bus Salzburg	Zell am See - Bruck - Taxenbach - Rauris - Wörth - Bucheben - Kolm Saigurn
650	3650	Pinzgau-Ost	Krautgartner Bus Salzburg	Zell am See - Bruck - Fusch - Ferleiten
660	3660	Pinzgau-Ost	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Zell am See - Schüttdorf - Kaprun - Kitzsteinhorn - Kesselfall
670	3670	Pinzgau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	(Saalfelden) - Zell am See - Mittersill - Krimml
672	3672	Pinzgau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	(Zell am See) - Uttendorf - Enzingerboden Weißseebahn
673	3673	Pinzgau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Wald - Krimml - Filzstein - Königsleiten
680	3680	Pinzgau-Ost	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Zell am See - Maishofen - Saalbach - Hinterglemm
690	3690	Pinzgau Nord	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Saalfelden - Leogang - *Hochfilzen - (**St.Johann i.T.)

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS SALZBURG (LUNGAU)

Verbund	KFL	Linienbündel	Betreiber	Linienweg
270	3270	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Salzburg / Bischofshofen - Tauernautobahn - (Radstadt - Obertauern) / Zederhaus - Tamsweg
280	3280	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	(Bischofshofen [<]) - Radstadt - Obertauern - Mauterndorf - Tamsweg
700	3700	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Tamsweg - Mariapfarr - Mauterndorf - St.Michael - Zederhaus / Muhr
710	3710	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Tamsweg - Unternberg - St.Margarethen - St.Michael - Zederhaus / Muhr
712	3712	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Winter: Skibusverkehr Groöbeck - Aineck - Katschberg Sommer: Katschberg - St. Michael - St. Margarethen - Thomatal - Schönfeld
715	3715	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Skibusverkehr Mauterndorf Ortsbus
720	3720	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Tamsweg - Göriach - Mariapfarr - Weißpriach
721	3721	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Skibusverkehr Fanningberg - Mariapfarr (- Tamsweg)
730	3730	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Tamsweg - Lessach
740	3740	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Tamsweg - Prebersee
750	3750	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Tamsweg - Thomatal - St.Margarethen und Skibus/Schulbus Seetal - Tamsweg
772	3772	Lungau-West	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Zederhaus - Schliereralp - Königalm

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbundes

**) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS OBERÖSTERREICH

Verbund	KFL	Betreiber	Linienweg
505		Postbus AG, RM Nord	*Bad Ischl - **Ebensee - **Altmünster - **Gmunden - **Laakirchen - **Lambach*
509		Postbus AG, RM Nord	*Attnang-Puchheim Bf - (**Regau) - **Gmunden - *Bad Ischl
542		Postbus AG, RM Nord	*Bad Ischl - *Bad Goisern - *Gosaumühle - *Gosausee
543		Postbus AG, RM Nord	*Gosaumühle - *Hallstatt - *Obertraun
546		Postbus AG, RM Nord	*Bad Ischl - *Rußbach (Weißenbach) - Strobl - *St. Wolfgang im Salzkammergut - Ried bei St. Wolfgang
548		Postbus AG, RM Nord	**Unterach - **Weißenbach - *Bad Ischl
551		Stern und Hafferl	Stadtbus Bad Ischl: *Kaltenbach - *Schröpferplatz - *Bahnhof
552		Stern und Hafferl	Stadtbus Bad Ischl: *Reiterndorf - *Schröpferplatz - *Bahnhof
553		Stern und Hafferl	Stadtbus Bad Ischl: *Schröpferplatz - *Reiterndorf - *Rettenbach - *Bahnhof
554		Stern und Hafferl	Stadtbus Bad Ischl: *Pfandl Volksschule - *Zentrum - *Bahnhof
561		Postbus AG, RM Nord	*Attnang-Puchheim - *Vöcklabruck - **Schörfling - **Attersee - **Unterach
562		Postbus AG, RM Nord	**Schörfling - **Weyregg/A. - **Weißenbach/A. - **Unterach/Attersee
586		Postbus AG, RM Nord	Straßwalchen - *Vöcklamarkt - *Timelkam - *Vöcklabruck/Lenzing
592		Postbus AG, RM Nord	*Mondsee - *Loibichl - **Oberwang - **Straß/Attergau - **St. Georgen im Attergau
593		Postbus AG, RM Nord	*Mondsee - **Innerschwand - **Riedlbach - **Oberwang
594		Postbus AG, RM Nord	*Mondsee - *Zell am Moos - *Haslau - *Frankenmarkt
595		Postbus AG, RM Nord	*Mondsee - **Zell am Moos - Oberhofen - *Straßwalchen / *Neumarkt am Wallersee
596		Postbus AG, RM Nord	*Mondsee - **Innerschwand - *Unterach/Attersee
860		Postbus AG, RM Nord	**Aspach - **Wildenau - **Polling - **Altheim - **Weng - **St. Peter/H. - *Braunau/I.
861		Postbus AG, RM Nord	**Höhhart - **Roßbach/I. - **Treibach - *Moosbach - *Mattighofen - *Uttendorf - *Mauerkirchen - *Burgkirchen - *Braunau/Inn
870		Postbus AG, RM Nord	*Friedburg - *Lengau - *Teichstätt - *Achenlohe - *Munderfing
871		Postbus AG, RM Nord	**Hocheck - *Schneegattern - *Friedburg - Straßwalchen - Steindorf - Neumarkt/Wallersee
872		Postbus AG, RM Nord	*Mattighofen - *Munderfing - *Friedburg - Straßwalchen
873		Postbus AG, RM Nord	*Mattighofen - *Munderfing - *Lochen - *Lengau - *Friedburg - Straßwalchen
874		Postbus AG, RM Nord	*Mattighofen - *Auerbach - *Kirchberg/M. - Perwang/Grabensee
875		Postbus AG, RM Nord	*Mattighofen - *Pfaffstätt - *Jeging - Perwang/Grabensee - *Palting - *Mattsee
876		Postbus AG, RM Nord	*Mattighofen - *Schalchen - **Maria Schmolln - **St. Johann/Walde - **Frauschereck
878		Stern und Hafferl	*Geretsberg - *Eggelsberg - *Feldkirchen/*Mattighofen - *Pischelsdorf/Engelbach
880		Stern und Hafferl	*Braunau - *Neukirchen/Enknach - *Handenberg - *Eggelsberg - *Moosdorf - Lamprechtshausen - Oberndorf bei Salzburg
881		Stern und Hafferl	*Braunau/I. - *Neukirchen/Enknach - *Pischelsdorf/Engelbach - *Mattighofen
882		Stern und Hafferl	*Braunau/I. - *Schwand/I. - *Gilgenberg/W. - *Geretsberg - *Franking - *Ostermiething
884		Stern und Hafferl	(*Braunau/I.) - Duttendorf - *St. Radegund - *Tarsdorf - *Ostermiething - (Wildshut)
885		Stern und Hafferl	*Braunau/I. - *Überackern - *Duttendorf - *Hochburg - *Tarsdorf - *Ostermiething
891		Postbus AG, RM Nord	CITYBUS - VERKEHR BRAUNAU am Inn Stadtplatz - Haselbach - Neustadt
892		Postbus AG, RM Nord	CITYBUS - VERKEHR BRAUNAU am Inn Stadtplatz - Neustadt - Haselbach
893		Postbus AG, RM Nord	CITYBUS - VERKEHR BRAUNAU am Inn - Stadtplatz - Ranshofen - Stadtplatz
894		Postbus AG, RM Nord	CITYBUS - VERKEHR BRAUNAU am Inn Stadtplatz - Laab - Stadtplatz
898		Postbus AG, RM Nord	*Braunau am Inn - *Aching - *Braunau am Inn

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbundes

**) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS STEIERMARK

Verbund	KFL	Betreiber	Linienweg
890	8620	Steiermarkbahn und Bus GmbH	Tamsweg - Kendlbruck - **Murau - **Neumarkt
895	8626	Steiermarkbahn und Bus GmbH	Tamsweg- Seetal zur Klause - **Ranten - **Murau
902	6851	Postbus AG, RM Süd	Radstadt - *Mandling - **Gleiming -**Schladming
902	6853	Postbus AG, RM Süd	Radstadt - Forstau - **Gleiming
952	6835	Postbus AG, RM Süd	*Bad Goisern - **Pötschenpass - **Bad Aussee

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: REGIONALBUS TIROL

Verbund	KFL	Betreiber	Linienweg
4010	4010	Postbus AG, RM Westl	Mittersill - Pass Thurn - **Jochberg - **Kitzbühel
4012	4012	Postbus AG, RM West	Lofer - **Pass Strub - **St. Johann in Tirol - **Kitzbühel
950X	4410	Postbus AG, RM West	**Lienz - **Matrei - Mittersill - Pass Thurn - **Kitzbühel

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbundes

***) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes

KRAFTFAHRLINIENVERKEHR - LISTE: NACHTBUSLINIEN IM LAND SALZBURG

Verbund	KFL	Betreiber	Linienweg
911	3911	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg - Elixhausen - Obertrum - Seeham - Perwang - Berndorf - Dorfbeuern - Nußdorf
912	3912	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Himmelreich - Salzburg - Eugendorf - Seekirchen - Obertrum - Mattsee - Palting
913	3913	Postbus AG, RM Nord, VL Salzburg	Salzburg - Eugendorf - Neumarkt - Köstendorf - Schleedorf - Straßwalchen - Lengau - Lochen
914	3914	Fischwenger Reisen GmbH	Himmelreich - Salzburg - Eugendorf - Thalgau
915	3915	Fischwenger Reisen GmbH	Salzburg - Plainfeld - Koppl - Ebenau - Hof - Faistenau - Hintersee - Fuschl - St. Gilgen
961	3961	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Zell am See - Maishofen - Saalfelden - Maria Alm - Leogang
962	3962	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Zell am See - Bruck - Taxenbach - Rauris - Wörth
963	3963	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Zell am See - Kaprun - Mittersill - Bramberg - Krimml
965	3965	Postbus AG, RM West, VL Zell/See	Zell am See - Saalbach - Hinterglemm

**AUTOBUSLINIEN IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR SALZBURG-BAYERN SOWIE
TEILINTEGRIERTE AUTOBUSLINIEN IN BAYERN**

Verbundliniennummer	Kursbuchstrecke	Betreiber	Linienweg
9515	9515	Regionalverkehr Oberbayern Gloss ^{x)}	*Freilassing - *Teisendorf - **Fuchsreut Abzweig - **Traunstein *Freilassing - *Teisendorf - *Gastag Teisendorf - **Traunstein
9519	9519	Regionalverkehr Oberbayern	*Laufen - *Hungerberg - **Waging - (**Traunstein)
825	9825	Hogger GmbH	*Oberteisendorf - *Teisendorf - *Saaldorf - *Laufen
9526	9526	Regionalverkehr Oberbayern	*Bad Reichenhall - *Weißbach - *Cafe Zwing - **Inzell - **Traunstein
828	9528	Regionalverkehr Oberbayern	*Bad Reichenhall - *Unterjettenberg - *Melleck
829	9529	Regionalverkehr Oberbayern	*Bad Reichenhall - *Anger - *Teisendorf - *Rückstetten
9535	9535	Regionalverkehr Oberbayern	Salzburg Mirabellplatz - *Bad Reichenhall - *Weißbach - *Cafe Zwing - **Inzell - **Ruhpolding - **Reit im Winkl
836	9536	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Marktschellenberg - *Zollhäuser - Hangenden Stein - Neu Anif - *Freilassing
837	9537	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Maria Gern - *Hintergern
838	9538	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Dokumentation (Umstieg: **Kehlstein) - *Buchenhöhe - *Christophorusschule - *Hinterbrand
839	9539	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Strub - *Andreas-Fendt-Ring - *Berchtesgaden
840	9540 7013	Regionalverkehr Oberbayern Albus	*Berchtesgaden - *Marktschellenberg - *Zollhäuser - Hangenden Stein - Grödig - Anif - Salzburg
841	9541	Regionalverkehr Oberbayern	*Jennerbahn - *Königsee - *Berchtesgaden - *Bischofswiesen - *Bad Reichenhall
841	9541	Regionalverkehr Oberbayern	*Bad Reichenhall - *Piding - *Hammerau - *Mitterfelden - *Freilassing
842	9542	Regionalverkehr Oberbayern	*Königsee - *Berchtesgaden - *Oberschönau - *Unterstein - *Jennerbahn
843	9543	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Oberschönau - *Unterstein / *Berchtesgaden - *Königsee - *Jennerbahn
846	9546	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Unterstein - *Schönau - *Ramsau - *Hintersee BGL
848	9548	Regionalverkehr Oberbayern	*Berchtesgaden - *Oberau - *Roßfeld
852	9452	Regionalverkehr Oberbayern Brodschelm ^{x)}	*Freilassing - *Saaldorf / *Surheim - *Laufen
853	9453	Regionalverkehr Oberbayern	*Freilassing - *Surheim - *Saaldorf - *Schign *Freilassing - *Surheim - *Saaldorf - *Laufen

^{x)} Die Firma Gloss sowie die Firma Brodschelm sind keine Verbundpartner des Salzburger Verkehrsverbundes.

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbundes

***) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes

Für Fahrten in den Landkreis Traunstein (außerhalb des Tarifgebiets des Salzburger Verkehrsverbundes) gelten die Haustarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

LINIEN MIT MAUTSTRECKEN

Für die Befahrung der folgenden Teilstrecken wird pro Person zuzüglich zum Regelfahrpreis ein örtlich verlautes Straßbenutzungsentgelt eingehoben.

Liniennummer	Kraftfahrliniennummer	Betreiber	Letzte mautfreie Haltestelle	Erste Haltestelle im mautpflichtigen Streckenabschnitt
159	3159	Postbus AG RM Nord, VL Salzburg	Voglau Loimann	Postalm Schizentrum
460	3460	Postbus AG RM Nord, VL Salzburg	St.Koloman Abzweig Seewaldsee	St.Koloman Trattberg Maut
550	3550	Postbus AG RM West, VL Zell/See	Böckstein Mautstelle Alpenstraße	Sportgastein Kreuzkogelbahn
640	3640	Krautgartner Bus Salzburg	Buchebe Bodenhaus	Buchebe Forsthaus Asten
673	3673	Postbus AG RM West, VL Zell/See	Krimml Wasserfälle	Krimml Trattenköpfl
673	3673	Postbus AG RM West, VL Zell/See	Gerlosplatte Hochmoor	Hochkrimml Filzstein
848	9548	Regionalverkehr Oberbayern	*Mautstelle Nord	*Roßfeldhütte

*) Liegt nicht im Verbundraum des Salzburger Verkehrsverbundes. Relationsbezogen gelten hier auch die Tarife benachbarter Verkehrsverbände oder Verkehrsunternehmen.

**) Liegt nicht im Tarifgebiet des Salzburger Verkehrsverbundes. Hier gelten ausschließlich die Tarife benachbarter Verkehrsverbände oder Verkehrsunternehmen.

ANHANG 7 VERZEICHNIS DER GÜLTIGKEITSBEREICHE REGIONENTICKETS

Überlappungszonen für einzelne Regionen oder die Kombination von zwei Regionen sind im „Anhang 8 Verzeichnis der Überlappungszonen für Regionentickets“ definiert.

REGION SALZBURG STADT

Die „Region Salzburg Stadt“ enthält folgende Zonen:

Anif-Grödig (Zone 50434)	Fürstenbrunn (Zone 50433)	Mödlham (Zone 50222)
Anthering (Zone 50252)	Gaisberg (Zone 50311)	Puch (Zone 50452)
Bergheim (Zone 50251)	Großgmain (Zone 50410)	Rif-Taxach (Zone 50435)
Elixhausen (Zone 50221)	Guggenthal (Zone 50249)	Salzburg (Zone 50101)
Elsbethen (Zone 50451)	Hallwang (Zone 50253)	Siezenheim (Zone 50431)
Eugendorf (Zone 50254)	Koppl (Zone 50312)	Wals (Zone 50432)

Freilassing (Zone 18051) - Folgende Leistungen können in Anspruch genommen werden: Zwischen Salzburg und Freilassing mit ÖBB Nahverkehr (S-Bahn, R, REX), Südostbayernbahn und Bayerische Regiobahn GmbH (BRB) bis Freilassing Bahnhof, Stadtverkehr Freilassing mit Bus 81 und 82, Berchtesgadener Landbahn von Freilassing Bahnhof bis Freilassing Hofham und auf der Gesamtstrecke der Buslinie 24.

REGION NORD

Die „Region Nord“ enthält folgende Zonen:

Abersee (Zone 55162)	Guggenthal (Zone 50249)	Obertrum (Zone 50223)
Aglassing (Zone 57461)	Hallwang (Zone 50253)	Schleedorf (Zone 50232)
Anthering (Zone 50252)	Henndorf (Zone 50231)	Seeham Ort (Zone 50261)
Bergheim (Zone 50251)	Hintersee (Zone 50324)	Seekirchen (Zone 50255)
Berndorf (Zone 50225)	Hof (Zone 50313)	Simonhütte (Zone 55113)
Bürmoos (Zone 57451)	Hüttenedt (Zone 55269)	St. Georgen (Zone 57452)
Dorfbeuern (Zone 57410)	Koppl (Zone 50312)	St. Gilgen (Zone 55110)
Ebenau (Zone 50314)	Lämmerbach (Zone 50325)	Strasswalchen (Zone 56450)
Elixhausen (Zone 50221)	Mattsee (Zone 50220)	Strobl (Zone 55112)
Eugendorf (Zone 50254)	Mödlham (Zone 50222)	Strubklammwerk (Zone 50310)
Faistenau (Zone 50322)	Neumarkt (Zone 50256)	Thalgau (Zone 50240)
Fuschl (Zone 50321)	Nussdorf (Zone 50211)	Tiefbrunnau (Zone 50323)
Gaisberg (Zone 50311)	Oberndorf (Zone 57450)	

Folgende zusätzliche Fahrtstrecken sind kostenfrei bis auf Widerruf nutzbar.

- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 111 bis nach „Feldkirchen Ortsmitte“,
- + Oberösterreichische und bayerische Strecke der Buslinie 112 von „Ostermiething Lokalbahn“ nach „Laufen Gymnasium“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 120 bis nach „Palting Ortsmitte“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 130 bis nach „Friedburg Bahnhof“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 140 bis nach „Mondsee Busterminal“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 143 bis nach „Mondsee Busterminal“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 149 bis nach „Ried am Wolfgangsee HLW“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 150 bis nach „Bad Ischl Bahnhof“,
- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 156 bis nach „Mondsee Busterminal“,
- + Oberösterreichische Strecke bei einer direkten Fahrt von „Strobl Busbahnhof“ nach „Ried am Wolfgangsee“, ohne Ein- oder Ausstieg auf oberösterreichischem Boden,
- + Oberösterreichische Strecke von „Salzburg nach Unterburgau am Attersee über Mondsee“.

REGION TENNENGAU

Die „Region Tennengau“ enthält folgende Zonen:

Abtenau (Zone 51213)	Fürstenbrunn (Zone 50433)	Rußbach Pass Gschütt (Zone 54010)
Adnet (Zone 51111)	Golling (Zone 51250)	Scheffau (Zone 51211)
Anif-Groedig (Zone 50434)	Hackergraben (Zone 51214)	Seewaldsee (Zone 51014)
Annaberg (Zone 51216)	Hallein (Zone 51050)	Seydegg (Zone 51222)
Arzbach (Zone 51223)	Krispl (Zone 51112)	Spielbergalm (Zone 51113)
Ausserlienbach (Zone 51224)	Kuchl (Zone 51051)	St. Koloman (Zone 51013)
Bad Dürrenberg (Zone 51010)	Leitenhaus (Zone 51215)	St. Martin a. T. (Zone 51241)
Bad Vigaun (Zone 51012)	Postalm (Zone 55114)	Tenneck (Zone 51251)
Einberg (Zone 51221)	Puch (Zone 50452)	Trattberg (Zone 51015)
Elsbethen (Zone 50451)	Rif-Taxach (Zone 50435)	Voglau (Zone 51212)

Folgende zusätzliche Fahrtstrecken sind kostenfrei bis auf Widerruf nutzbar.

- + Oberösterreichische Strecke der Buslinie 470 bis nach „Gosau, Abzweigung Pass Gschütt“.

REGION PONGAU

Die „Region Pongau“ enthält folgende Zonen:

Altenmarkt i. Pg. (Zone 51750)	Forstau (Zone 51711)	Maurach (Zone 51518)
Angertal (Zone 51431)	Gleiming (29050)	Muehlbach/Hkg (Zone 51312)
Annaberg (Zone 51216)	Gnadenalm (Zone 51723)	Neue Wacht (Zone 51512)
Arthurhaus (Zone 51322)	Goldegg (Zone 51462)	Obertauern (Zone 51724)
Bad Gastein (Zone 51457)	Golling (Zone 51250)	Pöham (Zone 51255)
Bad Hofgastein (Zone 51456)	Gottschallbauer (Zone 51721)	Radstadt (Zone 51751)
Bergheimat (Zone 51321)	Großarl (Zone 51513)	Reitdorf (Zone 51661)
Bischofshofen (Zone 51350)	Grüner Baum (Zone 51432)	Reitdorf/Hochbifang (Zone 51621)
Böckstein (Zone 51458)	Grundlehen (Zone 51515)	Schattbach (Zone 51242)
Boendlsee (Zone 51412)	Hallmoos (Zone 51611)	Schwarzach i. Pg. (Zone 51451)
Dientner Sattel (Zone 51331)	Harbach-Großarl (Zone 51516)	Sportgastein (Zone 51433)
Dorfgastein (Zone 51454)	Hütttau (Zone 51256)	St. Johann i. Pg. (Zone 51650)
Eben i. Pg. (Zone 51257)	Hüttschlag (Zone 51517)	St. Martin a. Tgb. (Zone 51241)
Ellmautal (Zone 51514)	Jägersee (Zone 51615)	St. Veit (Zone 51413)
Embach (Zone 51421)	Kleinarl (Zone 51614)	Tauerntunnel (Zone 51624)
Faschingsteg (Zone 51311)	Laderding (Zone 51455)	Tenneck (Zone 51251)
Feuersang (Zone 51613)	Lend (Zone 51452)	Untertauern (Zone 51722)
Filzmoos (Zone 51243)	Liechtensteinklamm (Zone 51511)	Wagrain (Zone 51612)
Flachau/Zauchensee (Zone 51622)	Loifarn (Zone 51453)	Werfen (Zone 51252)
Flachauwinkl (Zone 51623)	Mandling (Zone 51752)	Werfenweng (Zone 51232)

REGION PINZGAU

Die „Region Pinzgau“ enthält folgende Zonen:

Agerwirt (Zone 52811)	Hinterglemm (Zone 52223)	Piesendorf (Zone 52351)
Bodenhaus (Zone 52815)	Hinterthal (Zone 52912)	Rauris (Zone 52812)
Bramberg (Zone 52552)	Hochkrimml (Zone 52512)	Saalbach (Zone 52222)
Bruck an der Großglocknerstraße (Zone 52751)	Hollersbach (Zone 52551)	Saalfelden (Zone 52050)
Bucheben (Zone 52814)	Hütten bei Leogang (Zone 52152)	Schmittenhöhe (Zone 52211)
Dienten (Zone 52910)	Kaprun (Zone 52311)	Schneiderau (Zone 52322)
Diesbach (Zone 52013)	Kesselfall (Zone 52313)	Schrabach (Zone 52323)
Embach (Zone 51421)	Königsleiten (Zone 52513)	Schwarzach im Pongau (Zone 51451)
Embachkapelle (Zone 52722)	Kolm-Saigurn (Zone 52817)	Schwarzenbach (Zone 51461)
Enzingerboden (Zone 52324)	Krimml (Zone 52511)	Spielbichl (Zone 52411)
Ferleiten (Zone 52723)	Lend (Zone 51452)	Taxenbach (Zone 52759)
Filzensattel (Zone 52911)	Leogang (Zone 52151)	Thumersbach (Zone 52711)
Fusch an der Großglocknerstraße (Zone 52721)	Lofer (Zone 52011)	Unken (Zone 52010)
Gerling Bsusch (Zone 52914)	Maishofen (Zone 52251)	Uttendorf im Pinzgau (Zone 52353)
Gletscherbahn (Zone 52312)	Maria Alm (Zone 52913)	Viehhofen (Zone 52221)
Gries im Pinzgau (Zone 52752)	Mittersill (Zone 52650)	Wald im Pinzgau (Zone 52554)
Grießen (Zone 52153)	Neukirchen am Großvenediger (Zone 52553)	Weißbach bei Lofer (Zone 52012)
Grieswies (Zone 52816)	Niedersill (Zone 52352)	Wiesen im Pinzgau (Zone 52321)
	Pass Thurn (Zone 52412)	Wörth (Zone 52813)
		Zell am See (Zone 52750)

Folgende zusätzliche Fahrtstrecken sind kostenfrei bis auf Widerruf nutzbar.

- + Regionalzüge der Österreichischen Bundesbahnen bis nach Hochfilzen Bahnhof.

REGION LUNGAU

Die „Region Lungau“ enthält folgende Zonen:

Bundschuh Lungau (Zone 53322)	Mauterndorf (Zone 53410)	Seetal (Zone 53522)
Fanningberg (Zone 53413)	Muhr (Zone 53112)	St. Margarethen (Zone 53311)
Gnadenalm (Zone 51723)	Obertauern (Zone 51724)	St. Michael im Lungau (Zone 53310)
Haiden im Lungau (Zone 53511)	Oberweißburg (Zone 51633)	Strassenwärterhaus (Zone 53211)
Hinterlahn (Zone 53415)	Prebersee (Zone 53512)	Tamsweg (Zone 53550)
Hinterweisspriach (Zone 53414)	Ramingstein (Zone 53351)	Thomatal (Zone 53321)
Huettendorf (Zone 53422)	Rotgüldensee (Zone 53113)	Tweng (Zone 51732)
Katschberg (Zone 53212)	Sauerfeld (Zone 53521)	Unternberg im Lungau (Zone 53312)
Kendlbruck (Zone 53352)	Schellgaden (Zone 53111)	Vorderweißpriach (Zone 53412)
Lessach/Göriach (Zone 53421)	Schliereralm (Zone 51631)	Wachtbrücke (Zone 51731)
Mariapfarr (Zone 53411)	Schönfeld im Lungau (Zone 53323)	Zederhaus (Zone 51632)

ANHANG 8 VERZEICHNIS DER ÜBERLAPPUNGZONEN FÜR REGIONENTICKETS

Zugehörigkeit	Zone	Region	Region
Embach	51421	Pinzgau	Pongau
Lend	51452	Pinzgau	Pongau
Schwarzach	51451	Pinzgau	Pongau
Gnadenalm	51723	Pongau	Lungau
Obertauern	51724	Pongau	Lungau
Tenneck	51251	Pongau	Tennengau
Golling	51250	Pongau	Tennengau
St. Martin am Tennengebirge	51241	Pongau	Tennengau
Annaberg	51216	Pongau	Tennengau
Gaisberg	50311	Region Salzburg Stadt	Nord
Koppl	50312	Region Salzburg Stadt	Nord
Guggenthal	50249	Region Salzburg Stadt	Nord
Eugendorf	50254	Region Salzburg Stadt	Nord
Hallwang	50253	Region Salzburg Stadt	Nord
Elixhausen	50211	Region Salzburg Stadt	Nord
Mödlham	50222	Region Salzburg Stadt	Nord
Bergheim	50251	Region Salzburg Stadt	Nord
Anthering	50252	Region Salzburg Stadt	Nord
Fürstenbrunn	50433	Region Salzburg Stadt	Tennengau
Anif-Grödig	50434	Region Salzburg Stadt	Tennengau
Elsbethen	50451	Region Salzburg Stadt	Tennengau
Puch	50452	Region Salzburg Stadt	Tennengau
Rif-Taxach	50435	Region Salzburg Stadt	Tennengau

ANHANG 9 VERZEICHNIS DER NEUTRALEN HALTESTELLEN

Haltestellennummer	Haltestellenname	Angrenzende Zone 1	Angrenzende Zone 2	Angrenzende Zone 3
50675	Anif Zoo Salzburg	Salzburg	Anif-Grödig	---
50786	Salzburg Weidenstraße	Salzburg	Anif-Grödig	---
52262	Bad Gastein Badesees (Bundesstraße)	Bad Hofgastein	Bad Gastein	---
56453	Bad Gastein Badesees (Landesstraße)	Bad Hofgastein	Bad Gastein	---
52299	Bad Hofgastein Bürgerberg	Laderding	Bad Hofgastein	---
10024	Bad Reichenhall Staufnbrücke	Piding-Marzöll	Bad Reichenhall	---
56199	Bad Vigaun Bahnhof	Hallein	Kuchl	Bad Vigaun
10059	Bayerisch Gmain Brücke	Bad Reichenhall	Bayerisch Gmain	---
10019	Bayerisch Gmain Grenze	Bad Reichenhall	Bayerisch Gmain	---
10060	Bayerisch Gmain Ort	Bad Reichenhall	Bayerisch Gmain	---
56642	Bergheim Fischach	Salzburg	Bergheim	---
50041	Bergheim Lokalbahn	Salzburg	Bergheim	---
50037	Bergheim Ortsmitte	Salzburg	Bergheim	---
56628	Bergheim Schule	Salzburg	Bergheim	---
47834	Bierbaum Abzw.	Vöcklamarkt Ost	Timelkam	Lenzing
50782	Elsbethen Glasenbach	Salzburg	Elsbethen	---
56225	Elsbethen Haslach	Elsbethen	Puch	---
47833	Gampern Hörgattern B1	Vöcklamarkt Ost	Timelkam	Lenzing
56340	Glanegg Ortsmitte	Fürstenbrunn	Anif-Grödig	---
56189	Himmelreich Outletcenter	Wals	Salzburg	---
47832	Hörgattern Abzw. Gampern	Vöcklamarkt Ost	Timelkam	Lenzing
50138	Lengfelden Feuerwehr	Salzburg	Elixhausen	---
50137	Lengfelden Moosfeldstraße	Salzburg	Elixhausen	---
56013	Mariapfarr Seitling	Fanningberg	Vorderweißpriach	Mariapfarr
10148	Oberau Neuhäusl	Unterau/Oberau	Obersalzburg	---
10263	Ramsau Auf der Reiten	Schönau	Marxenbrücke	Hintersee BGL
10357	Ramsau Bindenkreuz	H'schwarzeck	Hintersee BGL	---
47841	Redl-Zipf Bahnhof	Zipf	Vöcklamarkt Ost	---
50877	Salzburg Birkensiedlung	Salzburg	Anif-Grödig	---
50253	Salzburg Kasern	Salzburg	Hallwang	---
50900	Salzburg Schwarzenbergkaserne	Wals	Salzburg	---
50458	Salzburg Süd	Salzburg	Elsbethen	---
50047	Schlachthof	Salzburg	Bergheim	---
56006	St. Andrä Ortsmitte	Mariapfarr	Lessach	Tamsweg
50119	St. Georgen Untereching	St. Georgen	Bürmoos	---
56277	St. Michael Golfplatz	St. Michael	St. Margarethen	---
56093	St. Michael Oberweißburg	Oberweißburg	St. Michael	---
47075	Timelkam Ortsmitte/Parkplatz Stöger	Timelkam	Vöcklabruck	Lenzing
47074	Timelkam Jahnstraße	Timelkam	Vöcklabruck	Lenzing
47089	Timelkam Lessingstraße	Timelkam	Vöcklabruck	Lenzing
50731	Viehhausen Schule	Wals	Salzburg	---
50732	Viehhausen Ortsmitte	Wals	Salzburg	---
50740	Viehhausen Autobahnweg	Wals	Salzburg	---
47037	Vöcklabruck Hirschleiten	Zipf	Vöcklamarkt Ost	---
47860	Vöcklamarkt Bahnhof	Vöcklamarkt West	Vöcklamarkt Ost	---
47867	Vöcklamarkt Bahnhofweg	Vöcklamarkt West	Vöcklamarkt Ost	---
47866	Vöcklamarkt Ortsmitte	Vöcklamarkt West	Vöcklamarkt Ost	---
56218	Wals Walserfeld Schule	Wals	Salzburg	---
50273	Neumarkt am Wallersee Bahnhof	Neumarkt	Straßwalchen	---

ANHANG 10 AUSGABE EINES „KLIMATICKET SALZBURG“

KlimaTickets Salzburg werden wahlweise persönlich oder übertragbar mit Fließdatum ausgegeben.

1 BESTELLUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG“

Die Bestellung erfolgt online oder mittels Bestellformular, bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH oder in den Verkaufsbüros der Verbundunternehmen.

2 BEZAHLUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG“

Die Bezahlung kann im Voraus (Bar, Bankomat, Kreditkarte, Sofortüberweisung) bzw. per Zahlschein oder in monatlichen Teilzahlungsbeträgen mittels SEPA-Lastschrift erfolgen. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten entfallen.

Bei einer Teilzahlung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt die Abbuchung der monatlichen Teilbeträge jeweils am 5. eines Monats. Ist der 5. ein Wochenend- oder Feiertag, so wird die Forderung am darauffolgenden Werktag abgebucht. Teilzahlungsbeträge können geringfügig angepasst werden. Etwaige Rundungsdifferenzen werden im Zuge der letzten Rate ausgeglichen. Eine Bezahlung in monatlichen Barbeträgen ist nicht möglich. Die Bestellung bei dieser Zahlart muss bis spätestens 21 Tage vor dem ersten Gültigkeitstag einlangen. Vor der Ausstellung wird eine Bonitätsabfrage bei einem externen Dienstleister durchgeführt, ist die Bonität nicht gegeben, wird die Zahlungsart SEPA-Lastschrift nicht angeboten.

Der Widerruf der SEPA-Lastschrift sowie eine Kontoänderung, die dazu führen, dass der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden kann, ist der Salzburger Verkehrsverbund GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung oder Auflösung des Kontos wird der KlimaTicket Salzburg Besitzer aufgefordert, den Restbetrag auf den vollen Fahrpreis des KlimaTicket Salzburg mittels Zahlschein zu bezahlen oder das KlimaTicket Salzburg unter Begleichung noch offener Forderungen bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH zurückzugeben. Wird dieser Aufforderung binnen 14 Tagen nicht Rechnung getragen, gilt der Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung als gekündigt und die Jahreskarte wird ungültig.

Sollte der Zahlungspflicht nicht nachgekommen werden, wird der offene Betrag eingemahnt. Wenn nach Ablauf der Mahnfrist weder eine Zahlung noch das KlimaTicket Salzburg in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH eingegangen ist, wird der gesamte Restbetrag fällig. Die Einbringung wird einem Inkassobüro übergeben.

Offene Beträge werden nach Urgenz durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Dritten gerichtlich eingefordert. Gerichtsstand ist ausschließlich die Stadt Salzburg.

3 AUSFOLGUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG“

Das KlimaTicket Salzburg wird auf dem Postweg zugestellt. Innerhalb von vier Wochen ab Gültigkeitsbeginn kann ein Postverlust reklamiert werden, ein Ersatz erfolgt kostenfrei, danach ist ein Ersatzausstellungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten. Bei Barzahlung in einer Ausgabestelle erhält der Kunde bei Bedarf bis zur Zustellung des KlimaTicket Salzburg eine für 10 Tage gültige Fahrkarte. Diese gilt nur mit eingetragenen Namen und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs eines persönlichen KlimaTicket Salzburg, wird mittels E-Mail eine für drei Wochen vorläufiges gültiges KlimaTicket Salzburg zugesandt. Diese gilt ausgedruckt und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, im angegebenen Zeitraum, als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist jedenfalls erforderlich.

4 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT EINES „KLIMATICKET SALZBURG“

Bei SEPA-Lastschrift erfolgt eine automatische Verlängerung. Einmalzahler werden vor Ablauf der Gültigkeit informiert, wie das KlimaTicket Salzburg weiter bezogen werden kann. Nach erfolgter Einzahlung (bis spätestens 21 Tage vor Ablauf der Gültigkeit) wird das neue KlimaTicket Salzburg per Post zugeschickt.

5 ÄNDERUNGEN EINES „KLIMATICKET SALZBURG“

Eine „5.1 Änderung des Geltungsbereiches“ oder eine „5.2 Änderung des Nachnamens“ kann persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH durchgeführt werden. Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Das zu ändernde KlimaTicket Salzburg ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Das KlimaTicket Salzburg ist eine Netzkarte für den Verbundraum. Der Geltungsbereich kann durch den Kauf von zusätzlichen Zonen außerhalb des Verbundraums, jedoch im Tarifgebiet liegend, erweitert werden.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMENS

Ein Nachweis der Namensänderung ist beizubringen.

6 STORNIERUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG“

Die Stornierung eines KlimaTicket Salzburg erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.7 Rückgabe eines bereits gültigen KlimaTicket Salzburg“. Eine Stornierung ist endgültig und kann nicht revidiert werden.

7 VERLUST EINES „KLIMATICKET SALZBURG“

Persönliche, nicht übertragbare, KlimaTickets Salzburg werden bei Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Magistrat, Gemeinde oder Polizei) und Entrichtung des Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ ersetzt. Übertragbare Jahreskarten werden nicht ersetzt.

Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung KlimaTicket Salzburg“ ist unter <https://www.salzburg-verkehr.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

+ Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

ANHANG 11 AUSGABE EINER SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“

Seniorennetzkarten werden ausschließlich persönlich mit Fließdatum für ein Jahr ausgegeben.

1 BESTELLUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“

Die Bestellung erfolgt mittels Bestellformulars bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH oder in den Verkaufsbüros der Verbundunternehmen. Die Bestellung kann frühestens 30 Tage vor dem ersten Gültigkeitsbeginn erfolgen. Erfolgt die Bestellung online über die Homepage des Salzburger Verkehrsverbundes kann dies 60 Tage vor dem ersten Gültigkeitsbeginn erfolgen.

Die Bestellung einer Seniorennetzkarte „KlimaTicket Salzburg Edelweiß“ erfolgt mittels Bestellformular auf dem Postweg frühestens 30 Tage vor bzw. bis spätestens 21 Tage vor dem ersten Gültigkeitstag bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH oder in den Verkaufsbüros der Verbundunternehmen. Bestellformulare sind bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH, bei den Ausgabestellen der Verbundunternehmen sowie im Internet unter <https://www.salzburg-verkehr.at> erhältlich. Bei der Erstbestellung einer Seniorennetzkarte kann der Antrag nur im Original bearbeitet werden, außer die Bestellung wurde online durchgeführt.

2 BEZAHLUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“

Die Bezahlung kann im Voraus (Bar, Bankomat, Kreditkarte, Sofortüberweisung) bzw. per Zahlschein oder in monatlichen Teilzahlungsbeträgen mittels SEPA-Lastschrift erfolgen. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten entfallen.

Bei einer Teilzahlung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt die Abbuchung der monatlichen Teilbeträge jeweils am 5. eines Monats. Ist der 5. ein Wochenend- oder Feiertag, so wird die Forderung am darauffolgenden Werktag abgebucht. Eine Bezahlung in monatlichen Barbeträgen ist nicht möglich. Die Bestellung bei dieser Zahlart muss bis spätestens 21 Tage vor dem ersten Gültigkeitstag einlangen. Vor der Ausstellung wird eine Bonitätsabfrage bei einem externen Dienstleister durchgeführt, ist die Bonität nicht gegeben, wird die Zahlungsart SEPA-Lastschrift nicht angeboten.

Der Widerruf der SEPA-Lastschrift sowie eine Kontoänderung, die dazu führen, dass der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden kann, ist der Salzburger Verkehrsverbund GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung oder Auflösung des Kontos wird der Jahreskartenbesitzer aufgefordert, den Restbetrag auf den vollen Fahrpreis der Jahreskarte mittels Zahlschein zu bezahlen oder die Jahreskarte unter Begleichung noch offener Forderungen bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH zurückzugeben. Wird dieser Aufforderung binnen 14 Tagen nicht Rechnung getragen, gilt der Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung als gekündigt und die Jahreskarte wird ungültig.

Sollte der Zahlungspflicht nicht nachgekommen werden, wird der offene Betrag eingemahnt. Wenn nach Ablauf der Mahnfrist weder eine Zahlung noch die Jahreskarte in der Salzburger Verkehrsverbund GmbH eingegangen ist, wird der gesamte Restbetrag fällig. Die Einbringung wird einem Inkassobüro übergeben.

Offene Beträge werden nach Urgenz durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Dritten gerichtlich eingefordert. Gerichtsstand ist ausschließlich die Stadt Salzburg.

3 AUSFOLGUNG EINES „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“

Die Seniorennetzkarte wird auf dem Postweg zugestellt. Innerhalb von vier Wochen ab Gültigkeitsbeginn kann ein Postverlust reklamiert werden, ein Ersatz erfolgt kostenfrei, danach ist ein Ersatzausstellungsentgelt gemäß „Anhang 2

Entgelte“ zu entrichten. Bei Barzahlung in einer Ausgabestelle erhält der Kunde bei Bedarf bis zur Zustellung eine für 10 Tage gültige Fahrkarte. Diese gilt nur mit eingetragenen Namen und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs der Seniorennetzkarte „KlimaTicket Salzburg Edelweiß“, wird mittels E-Mail eine für drei Wochen vorläufig gültige Seniorennetzkarte „KlimaTicket Salzburg Edelweiß“ zugesandt. Diese gilt ausgedruckt und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, im angegebenen Zeitraum, als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist jedenfalls erforderlich.

4 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT EINER SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“

Bei SEPA-Lastschrift erfolgt eine automatische Verlängerung. Einmalzahler werden vor Ablauf der Gültigkeit informiert, wie die Seniorennetzkarte weiter bezogen werden kann. Nach erfolgter Einzahlung (bis spätestens 21 Tage vor Ablauf der Gültigkeit) wird die neue myRegio Jahreskarte per Post zugeschickt.

5 ÄNDERUNG EINER SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Die Seniorennetzkarte ist eine Netzkarte für den Verbundraum. Der Geltungsbereich kann nicht erweitert oder reduziert werden.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMENS

Eine Änderung des Nachnamens ist persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt, eine Änderung durchzuführen. Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Die zu tauschende Seniorennetzkarte ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein. Ein Nachweis der Namensänderung ist beizubringen.

6 STORNIERUNG EINER SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“

Die Stornierung einer Seniorennetzkarte „KlimaTicket Salzburg Edelweiß“ erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.8 Rückgabe eines bereits“. Eine Stornierung ist endgültig und kann nicht revidiert werden.

7 VERLUST EINER SENIORENNETZKARTE „KLIMATICKET SALZBURG EDELWEISS“

Bei Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Magistrat, Gemeinde oder Polizei) und Entrichtung des Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Seniorennetzkarte ersetzt.

Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung Seniorennetzkarte“ ist unter <https://www.salzburg-verkehr.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

+ Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

ANHANG 12 AUSGABE EINER S'COOL-CARD

Die Ausstellung erfolgt ausnahmslos durch oder im Auftrag der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Karte ist in digitaler Form mit der Nutzung der „S-Pass“ APP ein vollwertiger Fahrschein. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, den digitalen Fahrschein jederzeit vorweisen zu können.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung (z.B. Beendigung der Schule oder des Lehrverhältnisses, etc.) ist der Antragsteller verpflichtet, die s'COOL-CARD unverzüglich zurückzugeben. Eine Weiterverwendung nach Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen ist strafrechtlich relevant und wird zur Anzeige gebracht.

1 ANTRAGSTELLUNG EINER S'COOL-CARD

Bei Beantragung in Papierform muss der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Originalantrag eingebracht werden, sowie ein Zahlungsnachweis in Kopie für den zu leistenden Selbstbehalt beigelegt werden. Ein aktuelles Foto ist auf der hierfür vorgesehenen Stelle anzubringen. Bei einer Bestellung über das Internet wird das Foto vom Anwender selbst hochgeladen.

Für die Ausstellung wird in jedem Fall ein Portrait- oder Passfoto benötigt, welches nicht älter als zwei Jahre ist.

1.1.1 ONLINE-BEANTRAGUNG MIT DEM DATENBLATT „FREIFAHRTINFORMATION“

Das Datenblatt „Freifahrtinformation“ wird ausschließlich von teilnehmenden Salzburger Bundes- und Landesschulen über das Schülerverwaltungssystem Sokrates ausgegeben. Das Datenblatt „Freifahrtinformation“ enthält einen Bestellcode, welcher den klassischen Schulstempel ersetzt. Die s'COOL-CARD kann damit online unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> in Auftrag gegeben werden. Unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten für den Selbstbehalt werden angeboten.

1.1.2 ONLINE-AUSFÜLLHILFE

Die s'COOL-CARD kann online unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> in Auftrag gegeben werden. Vom Besteller sind alle geforderten Daten selbst einzugeben. Bei dieser Variante wird das Antragsformular mit den Daten des Lehrlings oder Schülers generiert und per E-Mail an eine zuvor definierte E-Mail Adresse gesendet. Dieser Antrag muss ausgedruckt werden, der Schule oder dem Lehrherrn zur Bestätigung vorgelegt werden und nach Vorliegen dieser Bestätigung unterfertigt der Salzburger Verkehrsverbund GmbH übermittelt werden.

2 BEZAHLUNG EINER S'COOL-CARD

Die Bezahlung erfolgt bei Papieranträgen mit dem bereitgestellten Zahlschein. Wird der Betrag via SEPA-Überweisung selbstständig überwiesen, so ist stets die Bestellnummer als Zahlungsreferenz anzugeben.

3 AUSFOLGUNG EINER S'COOL-CARD

Die s'COOL-CARD wird auf dem Postweg versendet. Innerhalb von vier Wochen ab Gültigkeitsbeginn kann ein Postverlust reklamiert werden, ein Ersatz erfolgt kostenfrei, danach ist ein Ersatzausstellungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs der s'COOL-CARD, welche online bestellt wurde, wird mittels E-Mail eine für drei Wochen vorläufig gültige s'COOL-CARD zugesandt. Diese gilt ausgedruckt und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis im angegebenen Zeitraum als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder

technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist jedenfalls erforderlich.

4 VERLÄNGERUNG EINER S'COOL-CARD

Um die Gültigkeit einer s'COOL-CARD zu verlängern, ist eine neuerliche Antragstellung nötig.

5 ÄNDERUNG EINER S'COOL-CARD

Eine „5.1 Änderung des Geltungsbereiches“ oder eine „5.2 Änderung des Nachnamens“ kann persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH durchgeführt werden. Die zu tauschende s'COOL-CARD ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Eine Änderung des Geltungsbereiches bei Wohnortwechsel oder Schulplatzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel ist möglich. Der Antragssteller muss einen neuen, vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrag einbringen.

Inhaber einer s'COOL-CARD können jederzeit zusätzlich eine SUPER s'COOL-CARD ausschließlich online bestellen, um eine Netzfunktion zu erhalten. Der bereits bezahlte Selbstbehalt wird berücksichtigt und es ist nur noch die Differenz zu bezahlen.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMENS

Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Ein Nachweis der Namensänderung ist beizubringen.

6 STORNIERUNG EINER S'COOL-CARD

Die Stornierung der s'COOL-CARD erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.9 Rückgabe einer bereits gültigen s'COOL-CARD“. Eine Stornierung ist endgültig und kann nicht revidiert werden.

7 VERLUST EINER S'COOL-CARD

Bei Verlust wird die s'COOL-CARD gegen ein Ersatzausstellungsentgelt laut „Anhang 2 Entgelte“ ersetzt. Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung s'COOL-CARD | SUPER s'COOL-CARD“ ist unter <http://www.scoolcard.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Sofortige Ersatzausstellungen werden von folgenden Stellen durchgeführt:

- + Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

ANHANG 13 AUSGABE EINER SUPER S'COOL-CARD

Die Ausstellung erfolgt ausnahmslos online durch oder im Auftrag der Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Karte ist in digitaler Form mit der Nutzung der „S-Pass“ APP ein vollwertiger Fahrschein. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, den digitalen Fahrschein jederzeit vorweisen zu können.

Für die Ausstellung wird in jedem Fall ein Portrait- oder Passfoto benötigt, welches nicht älter als zwei Jahre ist. Bei Antragstellern, die zum Gültigkeitsbeginn der SUPER s'COOL-CARD 18 Jahre oder älter sind, ist eine aktuelle Bestätigung der Schule oder Ausbildungsstätte nötig.

1 ANTRAGSTELLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Vom Besteller sind alle geforderten Daten unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> selbst einzugeben.

Eine automatische Datenverifizierung erfolgt nur mit dem Datenblatt „Freifahrtinformation“, welches ausschließlich von teilnehmenden Salzburger Bundes- und Landesschulen über das Schülerverwaltungssystem Sokrates ausgegeben wird. Der Bestellcode ersetzt den klassischen Schulstempel.

Wird das Datenblatt „Freifahrtinformation“ nicht verwendet, so behält sich die Salzburger Verkehrsverbund GmbH vor, die Daten unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes auf anderen Wegen zu prüfen.

2 BEZAHLUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Es besteht die Möglichkeit der Bezahlung mittels selbstständiger SEPA-Überweisung und Angabe der Bestellnummer, Kreditkarte oder Sofortüberweisung. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten wegfallen.

3 AUSFOLGUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Die SUPER s'COOL-CARD wird auf dem Postweg versendet. Innerhalb von vier Wochen ab Gültigkeitsbeginn kann ein Postverlust reklamiert werden, ein Ersatz erfolgt kostenfrei, danach ist ein Ersatzausstellungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs der SUPER s'COOL-CARD, wird mittels E-Mail eine für drei Wochen vorläufig gültige SUPER s'COOL-CARD zugesandt. Diese gilt ausgedruckt und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, im angegebenen Zeitraum, als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist jedenfalls erforderlich.

4 VERLÄNGERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Um die Gültigkeit einer SUPER s'COOL-CARD zu verlängern, ist eine neuerliche Antragstellung nötig.

5 ÄNDERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Die SUPER s'COOL-CARD ist eine Netzkarte. Der Geltungsbereich kann nicht erweitert oder reduziert werden.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMENS

Eine Änderung des Nachnamens ist persönlich in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH möglich. Ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ist ebenso berechtigt, eine Änderung durchzuführen. Nach Entrichtung eines Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird die Karte ausgetauscht. Die zu tauschende SUPER s'COOL-CARD ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein. Ein Nachweis der Namensänderung ist beizubringen.

6 STORNIERUNG EINER SUPER S'COOL-CARD

Die Stornierung der SUPER s'COOL-CARD erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.10 Rückgabe einer bereits gültigen SUPER s'COOL-CARD“. Eine Stornierung ist endgültig und kann nicht revidiert werden.

7 VERLUST DER SUPER S'COOL-CARD

Bei Verlust wird die SUPER s'COOL-CARD gegen ein Ersatzausstellungsentgelt laut „Anhang 2 Entgelte“ ersetzt. Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung s'COOL-CARD | SUPER s'COOL-CARD“ ist unter <http://www.scoolcard.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

- + Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg

ANHANG 14 AUSGABE EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“

Die Ausstellung erfolgt ausnahmslos online durch oder im Auftrag der Salzburger Verkehrsverbund GmbH.

Es muss eine Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester bereitgestellt werden.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung (z.B. Beendigung des Studiums) ist der Antragsteller verpflichtet, das KlimaTicket Salzburg Student Ticket unverzüglich zurückzugeben. Eine Weiterverwendung nach Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen ist strafrechtlich relevant und wird zur Anzeige gebracht.

1 ANTRAGSTELLUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“

Vom Besteller sind alle geforderten Daten unter <https://bestellung.salzburg-verkehr.at> selbst einzugeben.

2 BEZAHLUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“

Es besteht die Möglichkeit der Bezahlung mittels selbstständiger SEPA-Überweisung und Angabe der Bestellnummer, Kreditkarte oder Sofortüberweisung. Aus betrieblichen oder technischen Gründen können einzelne Zahlungsmöglichkeiten wegfallen.

3 AUSFOLGUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“

Das „KlimaTicket Salzburg Student“ wird auf dem Postweg versendet. Innerhalb von vier Wochen ab Gültigkeitsbeginn kann ein Postverlust reklamiert werden, ein Ersatz erfolgt kostenfrei, danach ist ein Ersatzausstellungsentgelt gemäß „Anhang 2 Entgelte“ zu entrichten.

Nach Prüfung des Antrags sowie der Zuordnung des Zahlungseingangs des „KlimaTicket Salzburg Student“, wird mittels E-Mail ein für drei Wochen vorläufig gültiges „KlimaTicket Salzburg Student“ zugesandt. Diese gilt ausgedruckt und in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, im angegebenen Zeitraum, als gültiger Fahrschein. Aus betrieblichen oder technischen Gründen kann dieser kostenlose Zusatzservice wegfallen. Eine rechtzeitige Beantragung ist jedenfalls erforderlich.

4 VERLÄNGERUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“

Um die Gültigkeit eines „KlimaTicket Salzburg Student“ zu verlängern, ist eine neuerliche Antragstellung nötig.

5 ÄNDERUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“

Eine „5.1 Änderung des Geltungsbereiches“ oder eine „5.2 Änderung des Nachnamens“ kann persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in der Geschäftsstelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH durchgeführt werden. Das zu ändernde „KlimaTicket Salzburg Student“ ist unbedingt zurückzugeben und darf keine Ersatzausstellungs- oder Duplikatskarte sein.

5.1 ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Das „KlimaTicket Salzburg Student“ ist eine Netzkarte. Ein nachträglicher Zonenzukauf ist nur für das oberösterreichische Tarifgebiet möglich.

5.2 ÄNDERUNG DES NACHNAMENS

Ein Nachweis der Namensänderung ist beizubringen.

6 STORNIERUNG EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“

Die Stornierung des „KlimaTicket Salzburg Student“ erfolgt ausnahmslos durch die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Stornobedingungen befinden sich unter „6.1.2.11 Rückgabe eines bereits gültigen KlimaTicket Salzburg Student“. Eine Stornierung ist endgültig und kann nicht revidiert werden.

7 VERLUST EINES SEMESTERTICKETS „KLIMATICKET SALZBURG STUDENT“

Bei Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Magistrat, Gemeinde oder Polizei) und Entrichtung des Ersatzausstellungsentgelts gemäß „Anhang 2 Entgelte“ wird das „KlimaTicket Salzburg Student“ ersetzt.

Das Formular „Antrag auf Ersatzausstellung StudentCARD“ ist unter <https://www.salzburg-verkehr.at/> erhältlich. Anweisungen befinden sich auf dem Formular.

Eine sofortige Ersatzausstellung wird von folgender Stelle durchgeführt:

- + Salzburg Verkehr, Schallmooser Hauptstraße 10, 5020 Salzburg